



**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE SAMMLUNG,  
ABGABE UND ANNAHME VON ABFÄLLEN  
IN DER RHEIN- UND  
BINNENSCHIFFFAHRT**

**KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN**

**AKTEN 2009-2010**



## INHALTSVERZEICHNIS

### Beschlüsse 2009

	Seite
CDNI 2009-I-1 Zusammensetzung der Delegationen der Konferenz der Vertragsparteien .....	5
CDNI 2009-I-2 Verabschiedung der Geschäftsordnung .....	6
Anlage: Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien (KVP) .....	7
CDNI 2009-I-3 Bestätigung und Wiederaufnahme der Entscheidungen des Exekutiveausschusses (EXCOM) gemäß den gemeinsamen Erklärungen von 2007 .....	12
Anlage: Auftrag des Ausschusses EXCOM (November 2007 bis Oktober 2009) Genehmigte Entscheidungen .....	13
CDNI 2009-I-4 Haushalt 2009 der KVP und der IAKS .....	14
CDNI 2009-I-5 Einrichtung eines Reservefonds CDNI-KVP .....	15
CDNI 2009-I-6 Inkrafttreten des Übereinkommens CDNI .....	16
CDNI 2009-II-1 Zusammensetzung der Delegationen der Konferenz der Vertragsparteien .....	17
CDNI 2009-II-2 Anhang III Entladungsstandards .....	18
Anlage: Anhang III (Ausgabe 2010) Entladungsstandards und Abgabe-/ Annahmeverordnungen für die Zulässigkeit der Einleitung von Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser mit Ladungsrückständen .....	19
CDNI 2009-II-3 Anhang IV Entladebescheinigung .....	43
Anlage: Muster (Ausgabe 2010) Entladebescheinigung .....	44
CDNI 2009-II-4 Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen .....	46
Anlage: Anhang V der Anwendungsbestimmung (Ausgabe 2010) Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen .....	47
CDNI 2009-II-5 Haushalt 2010 der KVP und der IAKS .....	49

## INHALTSVERZEICHNIS

### **Beschlüsse 2009**

CDNI 2010-I-1	Grenz- und überwachtungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen .....	50
	Anlage: Anhang V der Anwendungsbestimmung (Ausgabe 2010) .....	51
CDNI 2010-I-2	Übergangsbestimmungen für Fahrgastschiffen.....	53
CDNI 2010-II-1	Anwendungsbestimmung – Teil A Änderungen der Anlage 2 zur Berücksichtigung der Ersetzung des Markensystems durch ein elektronisches Zahlungssystem .....	54
	Anlage: Teil A Kapitel III Organisation und Finanzierung der Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen .....	55
CDNI 2010-II-2	Inkrafttreten des Teils A des Übereinkommens CDNI.....	60
CDNI 2010-III-1	Sondernutzung des SPE-CDNI .....	61
CDNI 2010-V-1	Zusammensetzung der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle .....	62
CDNI 2010-V-2	Zusammensetzung der Konferenz der Vertragsparteien .....	63
CDNI 2010-V-3	Annahme der Geschäftsordnung der IAKS .....	64
	Anlage: Geschäftsordnung der IAKS.....	65
CDNI 2010-V-4	Haushalt 2011 des CDNI .....	75
CDNI 2010-V-5	Arbeitsprogramm im Rahmen des CDNI 2011.....	76
	Anlage: Arbeitsprogramm .....	77

### Zusammensetzung der Delegationen bei der Konferenz der Vertragsparteien

Die Konferenz der Vertragsparteien,

anlässlich der Konferenz am 13. Oktober 2009 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt,

nimmt folgende Zusammensetzung der Vertreter der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

Deutschland: KAUNE  
Kliche  
BOTH (Sachverständige)  
SPITZER (Sachverständiger)

Belgien: VAN KEER  
VERSCHUEREN

Frankreich: MATHIEU  
CHAMAILLARD

Luxemburg: GOULEVEN

Niederlande: TEN BROEKE  
KOOPMANS  
STURIALE (stellv.)

Schweiz: REUTLINGER  
SUTER

\*

### **Verabschiedung der Geschäftsordnung**

Die Konferenz der Vertragsparteien,  
unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens,  
verabschiedet ihre als Anlage beigefügte Geschäftsordnung,

in der Erwägung, dass die Haushalte 2009 und 2010 der KVP und der IAKS vor der Annahme dieses Textes erstellt wurden,

billigt ungeachtet des Artikels 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung, dass die Haushalte der Jahre 2009 und 2010 der KVP die Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Sekretariats der IAKS umfasst,

nimmt den Wunsch der luxemburgischen Delegation, sich das Recht zum Verzicht auf die Übernahme des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes der Konferenz der Vertragsparteien vorzubehalten, zur Kenntnis.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

\*

Anlage

## Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien (KVP)

In Anwendung des Artikels 14 Absatz 5 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 hat die Konferenz der Vertragsparteien die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

### A. Allgemeines

#### Artikel 1

##### Begriffe

Es bedeuten

- |   |   |
|---|---|
| a) "Übereinkommen"  | Das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt von 9 September 1996 |
| b) "Anwendungsbestimmung"                                       | Die Anlage 2 zum Übereinkommen  |
| c) "Konferenz der Vertragsparteien" (KVP)                       | Die Konferenz nach Artikel 14 des Übereinkommens  |
| d) "Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle" (IAKS) | Die Institution nach Artikel 10, Absatz 2, des Übereinkommens   |

#### Artikel 2

##### Zuständigkeit und Organisation

1. Die Konferenz der Vertragsparteien prüft und beschließt Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anlagen nach dem in Artikel 19 des Übereinkommens festgelegten Verfahren.
2. Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt sämtliche Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens oder die vorläufige Aufhebung von Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens.
3. Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf Vorschlag der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle
  - a) den jährlichen Finanzausgleich,
  - b) die Festsetzung des Entsorgungsentgelts für das folgende Jahr nach dem in Artikel 6 des Übereinkommens festgelegten Verfahren,
  - c) Verfahrensänderungen beim vorläufigen und jährlichen Finanzausgleich,
  - d) Ermäßigung des Entsorgungsentgelts für Schiffe, die mit Einrichtungen zur Vermeidung öl- und fetthaltiger Abfälle ausgerüstet sind,
  - e) Änderungen der Geschäftsordnung der IAKS auf ihren Vorschlag,
  - f) den Haushalt der IAKS für das folgende Jahr und nimmt die vorläufigen Haushalte der kommenden Jahre zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der KVP für das vergangene Jahr wird in der ordentlichen Sitzung angenommen. Die KVP genehmigt den Jahresabschluss der IAKS für das vergangene Jahr in der ordentlichen Sitzung.

5. Die Konferenz der Vertragsparteien empfiehlt den Vertragsstaaten auf Vorschlag der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle die Anpassung des vorhandenen Netzes der Annahmestellen.
6. Die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet über Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens sowie über Streitigkeiten in der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle, ohne dass dies zur Aussetzung des laufenden vorläufigen Finanzausgleichs führen kann.

### **Artikel 3**

#### **Zusammensetzung**

1. Die Konferenz der Vertragsparteien besteht aus den Delegationen der Vertragsparteien.
2. Jede Vertragspartei hält das Sekretariat über die Namen der Delegationsmitglieder und des Delegationsleiters sowie der Stellvertreter auf dem Laufenden.
3. Die Delegationen können Sachverständige hinzuziehen.
4. Das Sekretariat der KVP wird vom Sekretariat der ZKR wahrgenommen.

### **Artikel 4**

#### **Beobachter**

1. Beobachter können aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien zugelassen werden.
2. Vertreter der innerstaatlichen Institution in der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle sind als ständige Beobachter zugelassen.
3. Die KVP kann Nichtunterzeichnerstaaten des Übereinkommens oder internationalen Organisationen einen Beobachterstatus erteilen.
4. Die Konferenz kann durch Anwendung der Geschäftsordnung der Zentralkommission den Status einer zugelassenen Nichtregierungsorganisation erteilen.
5. Die von der Zentralkommission zugelassenen Nichtregierungsorganisationen haben diesen Status automatisch auch bei der KVP.
6. Die zugelassenen Nichtregierungsorganisationen können in die Arbeiten der KVP gemäß den von der Zentralkommission diesbezüglich erlassenen Bestimmungen eingebunden werden.

## **B. Ablauf der Sitzungen der Konferenz**

### **Artikel 5**

#### **Sitzungen**

1. Die Konferenz der Vertragsparteien tritt mindestens einmal jährlich am Ende des Jahres zusammen.
2. Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsparteien können auf Vorschlag einer Delegation oder des Sekretariats vom Vorsitz beschlossen werden.

3. Die KVP kann ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, die mit einem besonderen Auftrag ausgestattet sind. Für sie gilt Absatz 21 „Funktionsweise“ der Geschäftsordnung der Zentralkommission.

## **Artikel 6**

### **Vorsitz**

1. Der Vorsitz wird für die Dauer von zwei Jahren abwechselnd von den Delegationen der Vertragsparteien in alphabetischer Reihenfolge der französischen Staatsnamen wahrgenommen. Die Delegation, die den Vorsitz innehat, benennt den Vorsitzenden.
2. Die nach dem französischen Alphabet folgende Delegation benennt den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Beginn der Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Konferenz der Vertragsparteien. Er tritt nicht als Sprecher seiner Delegation auf. Der Vorsitzende oder, wenn dieser nicht anwesend sein kann, der stellvertretende Vorsitzende der KVP leitet deren Arbeiten und vertritt sie. In Ausübung dieses Amtes handelt er nicht als Vertreter seines Staates.

## **Artikel 7**

### **Einberufung der Sitzung / Sitzungsdokumente**

1. Das Sekretariat versendet in der Regel vier Wochen vor der ordentlichen Sitzung folgende Dokumente an jede Delegation:
  - die Tagesordnung;
  - die von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle festgestellten Unterlagen über den jährliche Finanzausgleich;
  - Vorschläge der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle für eine Neufestsetzung der Höhe des Entsorgungsentgelts sowie Vorschläge für einen Ermäßigungssatz des Entsorgungsentgelts für Schiffe, die mit Einrichtungen zur Vermeidung öl- und fetthaltiger Abfälle an Bord ausgerüstet sind;
  - Vorschläge der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle zur Anpassung des Netzes der Annahmestellen;
  - den Entwurf eines Haushaltsplans der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle für das folgende Jahr;
  - den Entwurf eines Haushaltsplans der Konferenz der Vertragsparteien für das folgende Jahr.
2. Anträge, die Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen betreffen, sind nach Artikel 19 des Übereinkommens zu behandeln.
3. Die Tagesordnung ist vor dem Versand mit dem Vorsitzenden abzusprechen.
4. Über jede Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Sie gilt als angenommen, wenn vier Wochen nach der Übersendung kein schriftlicher Widerspruch vorliegt.

## **Artikel 8**

### **Abstimmungsverfahren**

1. Jede Delegation hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung von nicht mehr als einer Delegation steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Abwesenheit einer Delegation gilt als Stimmenthaltung. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

## **Artikel 9**

### **Jährlicher Finanzausgleich**

1. Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ordentlichen Sitzung den jährlichen Finanzausgleich des betroffenen Geschäftsjahres.
2. Der jährliche Finanzausgleich tritt nach der Annahme durch die Konferenz in Kraft.
3. Die Ausgleichszahlungen des jährlichen Finanzausgleiches sind innerhalb von zwei Wochen nach seinem Inkrafttreten zu leisten.

## **Artikel 10**

### **Beilegung von Streitigkeiten**

1. Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens sowie Streitigkeiten in der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle sollen möglichst durch Verhandlungen einer den streitenden Vertragsparteien annehmbaren Lösung zugeführt werden.
2. Wenn eine Streitigkeit auf diesem Wege nicht beigelegt werden kann, entscheidet die Konferenz der Vertragsparteien auf Antrag einer der streitenden Vertragsparteien wie folgt:
  - a) Die Konferenz der Vertragsparteien bestellt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht.

Klagende und beklagte Streitpartei stellen je einen Schiedsrichter; diese beiden bestimmen einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter, der als Obmann tätig wird.
  - b) Ist das Schiedsgericht nicht binnen zwei Monaten vollständig bestellt, kann der Vorsitzende der Konferenz der Vertragsparteien den fehlenden Schiedsrichter und Obmann ernennen.

Ist der Vorsitzende verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer der streitenden Vertragsparteien, so obliegt die Ernennung des Schiedsrichters und des Obmannes dem Stellvertreter des Vorsitzenden.
  - c) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des Völkerrechts und insbesondere nach den Vorschriften des Übereinkommens.
  - d) Das Schiedsgericht entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Abwesenheit oder Stimmenthaltung eines Schiedsrichters hindert das Schiedsgericht nicht, zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
  - e) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Vertragsparteien bindend.
  - f) Die streitenden Vertragsparteien tragen die Kosten für die von ihnen bestellten oder zu bestellenden Schiedsrichter und teilen die anderen Kosten unter sich zu gleichen Teilen.

## **C. Geschäftsführung**

### **Artikel 11**

#### **Haushaltsplan**

1. Der Haushaltsplan der Konferenz der Vertragsparteien umfasst die Kosten für den Betrieb des Sekretariats nach Artikel 12 dieser Geschäftsordnung.
2. Die Konferenz der Vertragsparteien erstellt für das folgende Jahr ihren Haushaltsplan und billigt den Jahresabschluss für das vergangene Jahr.
3. Die KVP kann einen Reservefonds errichten, dem etwaige Haushaltsüberschüsse zufließen.

### **Artikel 12**

#### **Sekretariat und Sitz**

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird das Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien vom Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt wahrgenommen.
2. Das Sekretariat hat folgende Aufgaben
  - a) Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Konferenz der Vertragsparteien einschließlich Vorbereitung und Versand der Dokumente;
  - b) Weiterleitung des von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen jährlichen Finanzausgleichs an die Vertragsparteien;
  - c) Herbeiführung von Beschlüssen im schriftlichen Verfahren;
  - d) Aufstellung des Haushaltsplans;
  - e) Vertretung der Konferenz der Vertragsparteien bei anderen internationalen Organisationen nach Anweisung der Konferenz der Vertragsparteien.
3. Die Aufgaben werden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden durchgeführt.
4. Sitz der Konferenz der Vertragsparteien ist der Sitz der Zentralkommission.

### **Artikel 13**

#### **Arbeitssprachen**

Arbeitssprachen der Konferenz der Vertragsparteien sind Deutsch, Französisch und Niederländisch.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 14**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag einer Delegation durch einstimmigen Beschluss geändert werden.

\*

**Bestätigung und Wiederaufnahme der Entscheidungen  
des Exekutivausschusses (EXCOM) gemäß den gemeinsamen Erklärungen von 2007**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bewusstsein

- der Bedeutung der Bestimmungen, die für eine koordinierte Implementierung der vom Übereinkommen über die Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) vorgesehenen Instrumente erforderlich sind, und zwar deutlich vor dessen Inkrafttreten,
- der Notwendigkeit, der technologischen Entwicklung und der Änderung der Arbeitsmethoden seit der Abfassung des Übereinkommens Rechnung zu tragen,

nimmt von den gemeinsamen Erklärungen vom 21. September 2007 und vom 1. November 2007 aller Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens Kenntnis,

unter Hinweis

- darauf, dass der Exekutivausschuss (EXCOM), dem alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens angehören, im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens mit der Vorbereitung aller praktischen und finanziellen Maßnahmen betraut worden ist,
- auf Beschluss 2007-II-15 der Zentralkommission, mit dem diese ihr Sekretariat beauftragt hat, den Exekutivausschuss bei der Ausführung des ihm übertragenen Auftrags zu unterstützen,

genehmigt die Entscheidungen, die der Ausschuss EXCOM gemäß seinem Auftrag getroffen hat, und insbesondere jene Entscheidungen, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind,

begrüßt die Art und Weise, wie der Ausschuss seinem Auftrag nachgekommen ist,

entbindet den Ausschuss EXCOM von seinem Auftrag und löst ihn auf.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

\*

Anlage

**Auftrag des Ausschusses EXCOM (November 2007 bis Oktober 2009)  
Genehmigte Entscheidungen**

1. Anschaffung eines elektronischen Zahlungssystems im Rahmen von Ausschreibungsverfahren, nach Auswahl der Bewerbungsunternehmen und des wirtschaftlich günstigsten Angebots;
2. Abschluss eines Vertrages durch die Zentralkommission mit Atos Wordline GmbH, unterzeichnet am 14. September 2009, über die Lieferung und die Inbetriebnahme eines elektronischen Zahlungssystems (SPE-CDNI) über einen Zeitraum von maximal sechs Jahren;
3. Ausgaben, die bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens am 1. November 2009 in Höhe von 111 330 Euro (einhundertelftausenddreihundertdreißig Euro) getätigt wurden und die zu Lasten des Haushalts 2009 der KVP und der IAKS gehen;
4. Vereinbarung bezüglich einer Vorfinanzierung in Höhe von 500 000 Euro zwischen dem Sekretariat der Zentralkommission im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Inkrafttreten des Übereinkommens einerseits und dem niederländischen Verkehrsministerium andererseits sowie ratenweise Rückerstattung dieser Summe über den Zeitraum 2011-2014 im Rahmen des Haushalts der IAKS;
5. Aufteilung der Kosten für die Anschaffung und den Betrieb des Systems SPE-CDNI in zwei Teile und Verteilung der Kosten für den Betrieb auf die Mitgliedstaaten nach einem besonderen Verteilungsschlüssel;
6. Annahme eines Verweistitels für das Übereinkommen für alle Amtssprachen des Übereinkommens: „CDNI“ (**C**onvention relative à la collecte, au dépôt et à la réception des **d**échets survenant en **n**avigation rhénane et intérieure).

\*

### Haushalt 2009 der KVP und der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung, dass das Übereinkommen CDNI am 1. November 2009 in Kraft tritt,

in der Erwägung, dass 2009 wichtige Arbeiten eingeleitet wurden, die 2010 andauern werden und Investitionen in ein elektronisches Zahlungssystem beinhalten,

verabschiedet ihren Haushalt 2009 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2009 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 766.830 Euro (siebenhundertsechszigtausendachthundertdreißig Euro);

legt die Verteilung der Beiträge der Mitgliedstaaten wie folgt fest:

LAND	2009 (Betrag in Euro)
Deutschland	156 355,93
Belgien	115 568,89
Frankreich	92 728,15
Luxemburg	91 096,67
Niederlande	213 457,78
Schweiz	97 622,59
<b>Insgesamt</b>	<b>766 830,00</b>

Die Beiträge sind gemäß dem Abkommen CDNI in das Konto der Zentralkommission bei der Bank CIC EST in Straßburg einzuzahlen.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

\*

### **Einrichtung eines Reservefonds CDNI-KVP**

Die Konferenz der Vertragsparteien,  
in dem Bewusstsein der Notwendigkeit zur Einführung einer mehrjährigen Buchführung,  
beschließt die Einrichtung eines Reservefonds namens „Fonds CDNI-KVP“,  
beauftragt den Generalsekretär der Zentralkommission mit dessen Buch- und Finanzführung.  
Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

\*

### **Inkrafttreten des Teils A des Übereinkommens CDNI**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 am 1. November 2009,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Staaten baldmöglichst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die entsprechenden harmonisierten Mechanismen verfügen,

unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung vom 21. September 2007, mit der die Vertragsparteien vereinbart haben, übliche Zahlungs- und Buchführungsverfahren einzuführen, insbesondere für die Zahlungsverfahren gemäß Artikel 6 des Übereinkommens,

unter Hinweis auf die zu diesem Zweck gemeinsam getroffenen Maßnahmen,

beschließt, dass Artikel 6 dieses Übereinkommens am 1. Juli 2010 anwendbar wird.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2009 in Kraft.

\*\*\*

### Zusammensetzung der Delegationen bei der Konferenz der Vertragsparteien

Die Konferenz der Vertragsparteien,

anlässlich der Konferenz am 1. und 2. Dezember 2009 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt,

nimmt folgende Zusammensetzung der Vertreter der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

Deutschland:	KAUNE KLICHE SPITZER (Sachverständiger)
Belgien:	VAN KEER DEWALQUE JANSSENS (stellv.) VERSCHUEREN (stellv.) CROO (stellv.) DE NORRE (Sachverständige)
Frankreich:	DUCHÊNE CHAMAILLARD RAEDECKER (stellv.)
Luxemburg:	NILLES GOULEVEN
Niederlande:	TEN BROEKE KOOPMANS STURIALE (stellv.) MENSINK (stellv.) ZEGEL (stellv.)
Schweiz:	REUTLINGER SUTER

\*

**Anlage 2 – Anhang III  
Entladungsstandards**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bestreben, dafür zu sorgen, dass die Stoffliste von Anhang III der Anlage 2 des Übereinkommens die regelmäßig auf Wasserstraßen beförderten Güter berücksichtigt,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

stellt das Einverständnis aller Vertragsparteien mit diesem Beschluss fest,

nimmt die beigefügte Fassung 2010 des Anhangs III der Anwendungsbestimmung, die den in der ursprünglichen Fassung der Anlage 2 enthaltenen Anhang III ersetzt, an.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

\*

Anlage

**ANHANG III**

**der Anwendungsbestimmung**

**Entladungsstandards und  
Abgabe-/Annahmenvorschriften  
für die Zulässigkeit der Einleitung von  
Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser  
mit Ladungsrückständen**

(Ausgabe 2010)

## **Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser mit Ladungsrückständen**

### **Vorbemerkung**

Für die Einleitung von Waschwasser, Niederschlagswasser oder Ballastwasser mit Ladungsrückständen aus Laderäumen oder Ladetanks, die den in Teil B Artikel 5.01 der Anwendungsbestimmung definierten Entladungsstandards entsprechen, sind abhängig von dem Ladungsgut und dem Entladungsstandard der Laderäume und Ladetanks in der folgenden Tabelle die Abgabe-/Annahmenvorschriften angegeben. Die Spalten der Tabelle haben folgende Bedeutung:

1. Spalte 1: Angabe der Güternummer nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST).
2. Spalte 2: Güterart, Beschreibung nach NST.
3. Spalte 3: Einleitung des Waschwassers, Niederschlagswassers oder Ballastwassers in das Gewässer erlaubt unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard  
A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks  
oder  
B: vakuumrein in den Laderäumen  
eingehalten worden ist.
4. Spalte 4: Abgabe des Waschwassers, Niederschlagswassers oder Ballastwassers für eine Einleitung in die Kanalisation über die dafür vorgesehenen Anschlüsse unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard  
A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks  
oder  
B: vakuumrein in den Laderäumen  
eingehalten worden ist.
5. Spalte 5: Abgabe des Waschwassers, Niederschlagswassers oder Ballastwassers an Annahmestellen zur Sonderbehandlung S. Das Behandlungsverfahren hängt von der Art des Ladungsgutes ab, z.B. Aufspritzen auf die Lagerhaltung, Abfuhr zu einer Kläranlage, Aufbereitung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage.
6. Spalte 6: Hinweise zu Anmerkungen in den Fußnoten.

### **Weitere Hinweise zur Anwendung der Tabelle**

- a) Entsprechen die Laderäume oder Ladetanks nicht dem jeweils geforderten Entladungsstandard A oder B, ist eine Abgabe zur Sonderbehandlung S erforderlich.
- b) Liegen Ladungsrückstände aus verschiedenen Gütern vor, richtet sich die Entsorgung nach dem Gut mit der strengsten Abgabe-/Annahmenvorschrift in der Tabelle.
- c) Bei Beförderung von Versandstücken wie zum Beispiel Fahrzeugen, Containern, Großpackmitteln, palletierter und verpackter Ware richtet sich die Abgabe-/Annahmenvorschrift nach den in diesen Versandstücken enthaltenen losen oder flüssigen Gütern, wenn infolge von Beschädigungen oder Undichtigkeiten Güter ausgelaufen oder ausgetreten sind.
- d) Niederschlagswasser und Ballastwasser aus waschreinen Laderäumen und Ladetanks kann in das Gewässer eingeleitet werden.
- e) Waschwasser von besenreinen Gangborden und von sonstigen leicht verschmutzten Oberflächen wie z.B. Lukendeckeln, Dächern usw. darf in das Gewässer eingeleitet werden.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>0</b>	<b>LAND-, FORSTWIRTSCHAFTLICHE UND VERWANDTE ERZEUGNISSE (einschl. lebende Tiere)</b>				
<b>00</b>	<b>LEBENDE TIERE</b>				
<b>001</b>	<b>Lebende Tiere (ausgenommen Fische)</b>				
0010	Lebende Tiere (ausgenommen Fische)	A	-		
<b>01</b>	<b>GETREIDE</b>				
<b>011</b>	<b>Weizen</b>				
0110	Weizen	A	A		
<b>012</b>	<b>Gerste</b>				
0120	Gerste	A	A		
<b>013</b>	<b>Roggen</b>				
0130	Roggen	A	A		
<b>014</b>	<b>Hafer</b>				
0140	Hafer	A	A		
<b>015</b>	<b>Mais</b>				
0150	Mais	A	A		
<b>016</b>	<b>Reis</b>				
0160	Reis				
<b>019</b>	<b>Sonstiges Getreide</b>				
0190	Buchweizen, Hirse, Getreide, nicht spezifiziert, Getreidemischungen	A	A		
<b>02</b>	<b>KARTOFFELN</b>				
<b>020</b>	<b>Kartoffeln</b>				
0200	Kartoffeln	A	A		
<b>03</b>	<b>FRISCHE FRÜCHTE, FRISCHES UND GEFRORENES GEMÜSE</b>				
<b>031</b>	<b>Zitrusfrüchte</b>				
0310	Zitrusfrüchte	A	A		
<b>035</b>	<b>Sonstige frische Früchte</b>				
0350	Früchte und Obst, frisch	A	A		
<b>039</b>	<b>Frisches und gefrorenes Gemüse</b>				
0390	Gemüse, frisch oder gefroren	A	A		
<b>04</b>	<b>SPINNSTOFFE UND TEXTILE ABFÄLLE</b>				
<b>041</b>	<b>Wolle und sonstige Tierhaare</b>				
0410	Wolle und sonstige Tierhaare	A	A		
<b>042</b>	<b>Baumwolle</b>				
0421	Baumwolle, Baumwollfasern, Watte	A	A		
0422	Baumwollabfälle, Linters	A	A		
<b>043</b>	<b>Künstliche und synthetische Textilfasern</b>				
0430	Künstliche und synthetische Textilfasern, z.B. Chemiefasern, Zellwolle	A	A		
<b>045</b>	<b>Sonstige pflanzliche Textilfasern, Seide</b>				
0451	Flachs, Hanf, Jute, Kokosfasern, Sisal, Werg	A	A		
0452	Abfälle von Fasern	A	A		
0453	Seide	A	A		
0459	Textilfasern, nicht spezifiziert	A	A		
Bemerkungen:					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
		Kanalisation	Sonder- behandlung		
<b>049</b>	<b>Lumpen und Textilabfälle</b>				
0490	Lumpen, Putzwolle, Textilabfälle	A	A		
<b>05</b>	<b>HOLZ UND KORK</b>				
<b>051</b>	<b>Papier- und anderes Faserholz</b>				
0511	Faserholz, Papierholz	A	A		
0512	Holz zur Destillation	A	A		
<b>052</b>	<b>Grubenholz</b>				
0520	Grubenholz	A	A		1)
<b>055</b>	<b>Sonstiges Rohholz</b>				
0550	Rohholz, Stammholz	A	A		1)
<b>056</b>	<b>Holzschwellen und anderes bearbeitetes Holz (ausgenommen Grubenholz)</b>				
0560	Balken, Hölzer für Dielen, für Parkett, Bohlen, Bretter, Sparren, Masten, Pfähle, Stangen, Kantholz, Latten, Parkettbretter, Schnittholz, Schwellen	A, B	A, B		2)
<b>057</b>	<b>Brennholz, Holzkohle, Kork, Holz- und Korkabfälle</b>				
0571	Brennholz, Holzabfälle, belastetes Altholz, Holzhackschnitzel, Holzschwarten, Spreißelholz	A, B	A, B		2)
0572	Faschinen	A	A		
0573	Holzkohle, Holzkohlenbriketts	A	A		
0574	Kork, roh, Korkabfälle, Korkausschussrinde	A	A		
<b>06</b>	<b>ZUCKERRÜBEN</b>				
<b>060</b>	<b>Zuckerrüben</b>				
0600	Zuckerrüben	A	A		
<b>09</b>	<b>SONSTIGE PFLANZLICHE, TIERISCHE UND VERWANDTE ROHSTOFFE</b>				
<b>091</b>	<b>Rohe Häute und Felle</b>				
0911	Häute und Felle, roh	-	A	S	
0912	Lederabfälle, Ledermehl	B	A		
<b>092</b>	<b>Natürlicher und synthetischer Kautschuk, roh und regeneriert</b>				
0921	Guttapercha, roh, Kautschuk, natürlich oder synthetisch, Kautschukmilch, Latex	B	A		
0922	Kautschukregenerat	B	A		
0923	Kautschukabfälle, Kautschukwaren, alt, abgänglich	B	A		
<b>099</b>	<b>Sonstige pflanzliche und tierische Rohstoffe, nicht zur Ernährung (ausgenommen Zellstoff und Altpapier)</b>				
0991	Pflanzliche Rohstoffe, z.B. Bambus, Bast, Espartogras, Farbhölzer, Harze, Kopal, Polsterwatte, -wolle, Rinden zum Färben, zum Gerben, Saaten, Samen, Sämereien, nicht spezifiziert, Schilf, Seegras	A	A	S	3)
0992	Tierische Rohstoffe, z.B. Blutkuchen, -mehl, Federn, Knochenmehl	B	A		
0993	Abfälle von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen	A, B	A		13)
Bemerkungen: 1) garantiert unbehandelt		3) für gebeiztes Saatgut: S			
2) für unbehandeltes Holz: A		13) wenn pflanzlich: A			
für behandeltes (imprägniertes) Holz: B		wenn tierisch: B			
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>1</b>	<b>ANDERE NAHRUNGS- UND FUTTERMITTEL</b>				
<b>11</b>	<b>ZUCKER</b>				
<b>111</b>	<b>Rohzucker</b>				
1110	Rohzucker (Rohr-, Rübenzucker)	B	A		
<b>112</b>	<b>Raffinierter Zucker</b>				
1120	Zucker, raffiniert, Kandiszucker	B	A		
<b>113</b>	<b>Melasse</b>				
1130	Melasse	B	A		
<b>12</b>	<b>GETRÄNKE</b>				
<b>121</b>	<b>Most und Wein aus Weintrauben</b>				
1210	Most und Wein aus Weintrauben	A	A		
<b>122</b>	<b>Bier</b>				
1220	Bier	A	A		
<b>125</b>	<b>Sonstige alkoholische Getränke</b>				
1250	Alkoholische Getränke, z.B. Branntwein, unvergällt, Fruchtwein, Most, Obstwein, Spirituosen	A	A		
<b>128</b>	<b>Alkoholfreie Getränke</b>				
1281	Alkoholfreie Getränke, z.B. Limonade, Mineralwasser	A	A		
1282	Wasser, natürlich, nicht spezifiziert	A	A		
<b>13</b>	<b>GENUSSMITTEL UND NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNGEN, NICHT SPEZIFIZIERT</b>				
<b>131</b>	<b>Kaffee</b>				
1310	Kaffee	A	A		
<b>132</b>	<b>Kakao und Kakaoerzeugnisse</b>				
1320	Kakao und Kakaoerzeugnisse	A	A		
<b>133</b>	<b>Tee und Gewürze</b>				
1330	Tee und Gewürze	A	A		
<b>134</b>	<b>Rohtabak und Tabakwaren</b>				
1340	Rohtabak, Tabak, -waren	A	A		
<b>136</b>	<b>Süß-, Zucker- und verwandte Waren, Honig</b>				
1360	Dextrose, Fruktose, Glukose, Maltose, Sirup, Traubenzucker, Zuckerwaren, Honig, Kunsthonig	A	A		
<b>139</b>	<b>Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert</b>				
1390	Essig, Hefe, Kaffee-Ersatzmittel, Senf, Suppenkonzentrate, Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert	A	A		
Bemerkungen:					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>14</b>	<b>FLEISCH, FISCHE, FLEISCH- UND FISCHWAREN, EIER, MILCH UND MILCHERZEUGNISSE, SPEISEFETTE</b>				
<b>141</b>	<b>Fleisch, frisch oder gefroren</b>				
1410	Fleisch, frisch oder gefroren	A	A		
<b>142</b>	<b>Fische, Schalen- und Weichtiere, frisch, gefroren, getrocknet, gesalzen und geräuchert</b>				
1420	Fische, Fischerzeugnisse	A	A		
<b>143</b>	<b>FrISCHE MILCH und SAHNE</b>				
1430	Buttermilch, Joghurt, Kefir, Magermilch, Milchgetränke, Molke, Rahm (Sahne)	A	A		
<b>144</b>	<b>Andere Milcherzeugnisse</b>				
1441	Butter, Käse, Käsezubereitungen	A	A		
1442	Milch, kondensiert	A	A		
1449	Milcherzeugnisse, nicht spezifiziert	A	A		
<b>145</b>	<b>Margarine und andere Speisefette</b>				
1450	Margarine, Speisefette, Speiseöle	-	A		
<b>146</b>	<b>Eier</b>				
1460	Eier, Eipulver	A	A		
<b>147</b>	<b>Fleisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, Fleischkonserven und andere Fleischwaren</b>				
1470	Fleischwaren	A	A		
<b>148</b>	<b>Fisch- und Weichtiererzeugnisse aller Art</b>				
1480	Fischmarinaden, -konserven, -salate, Fisch-, Weichtiererzeugnisse, nicht spezifiziert	A	A		
<b>16</b>	<b>GETREIDE-, OBST- UND GEMÜSEERZEUGNISSE, HOPFEN</b>				
<b>161</b>	<b>Mehl, Grieß und Grütze aus Getreide</b>				
1610	Getreidemehl, Getreidemehlmischungen, Braunmehl, Grieß, Grütze, Sojamehl	B	A		
<b>162</b>	<b>Malz</b>				
1620	Malz, Malzextrakt	A	A		
<b>163</b>	<b>Sonstige Getreideerzeugnisse (einschl. Backwaren)</b>				
1631	Backwaren, Teigwaren aller Art	A	A		
1632	Getreideflocken, Graupen, Getreideerzeugnisse, nicht spezifiziert	A	A		
<b>164</b>	<b>Getrocknetes Obst, Obstkonserven und andere Obsterzeugnisse</b>				
1640	Obst, getrocknet, Obstkonserven, Obstsäfte, Konfitüren, Marmelade, Obsterzeugnisse, nicht spezifiziert	A	A		
<b>165</b>	<b>Getrocknete Hülsenfrüchte</b>				
1650	Hülsenfrüchte, getrocknet	A	A		
Bemerkungen:					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
		Kanalisation	Sonder- behandlung		
<b>166</b>	<b>Getrocknetes Gemüse, Gemüsekonserven und andere Gemüseerzeugnisse</b>				
1661	Gemüse, getrocknet, Gemüsekonserven, Gemüsesäfte	A	A		
1662	Gemüseerzeugnisse, nicht spezifiziert, z.B. Kartoffelmehl, Sago, Tapiokamehl	B	A		
<b>167</b>	<b>Hopfen</b>				
1670	Hopfen	A	A		
<b>17</b>	<b>FUTTERMITTEL</b>				
<b>171</b>	<b>Stroh und Heu</b>				
1711	Heu, -häcksel, Stroh, -häcksel	A	A		
1712	Grünmehl, Kleemehl, Luzernemehl, auch pelletiert	B	A		
<b>172</b>	<b>Ölkuchen und andere Rückstände der Pflanzenölgewinnung</b>				
1720	Expeller, Extraktionsmehl, -schrot, Ölkuchen, auch pelletiert	A	-		
<b>179</b>	<b>Sonstige Futtermittel einschl. Nahrungsmittelabfälle</b>				
1791	Futtermittel, mineralisch, z.B. Calciumphosphat, Dicalciumphosphat (phosphorsaurer Kalk), Kalkmischungen	A	-		
1792	Futtermittel, pflanzlich, z.B. Futterfrüchte, Futtermelasse, Futterwurzeln, Getreidefuttermehl, Glutenfeed, Kartoffelpülpe, Kartoffelschnitzel, Kleber, Kleie, Maniokawurzeln	A, B	-	S	14)
1793	Futtermittel, tierisch, z.B. Fischmehl, Garnelen, Muschelschalen, auch pelletiert	-	-	S	
1794	Zuckerrübenschnitzel, ausgelaugt und trocken, auch pelletiert	A	-	S	
1795	Futtermittel, pflanzlich, sonstige Abfälle und Rückstände der Nahrungsmittelindustrie, auch pelletiert	A, B	-	S	14), 16)
1799	Futtermittel, -zusätze, nicht spezifiziert, auch pelletiert	-	-	S	
<b>18</b>	<b>ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE, PFLANZLICHE UND TIERISCHE ÖLE UND FETTE (ausgenommen Speisefette)</b>				
<b>181</b>	<b>Ölsaaten und Ölfrüchte</b>				
1811	Baumwollsaat, Erdnüsse, Kopra, Palmkerne, Raps, Rapssaat, Sojabohnen, Sonnenblumensaat, Ölfrüchte, -saaten, nicht spezifiziert	A	-		
1812	Ölfrüchte, -saaten zur Verwendung als anerkanntes Saatgut	A	-		
1813	Mehl von ölhaltigen Früchten	B	-		
<b>182</b>	<b>Pflanzliche und tierische Öle und Fette (ausgenommen Speisefette)</b>				
1821	Öle und Fette, pflanzlich, z.B. Erdnussöl, Palmkernöl, Sojaöl, Sonnenblumenöl, Talg	-	A		
1822	Öle und Fette, tierisch, z.B. von Fischen und Meerestieren, Tran	-	A		
1823	Industrielle pflanzliche und tierische Öle und Fette, z.B. Fettsäure, Firnis, Ölsäure (Olein), Palmitinsäure, Stearin, -pech, -säure	-	A		
Bemerkungen: 14) Wenn Mehl: B 16) Wenn Abfälle: S					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>2</b>	<b>FESTE MINERALISCHE BRENNSTOFFE</b>				
<b>21</b>	<b>STEINKOHLE UND STEINKOHLBRIKETTS</b>				
<b>211</b>	<b>Steinkohle</b>				
2110	Anthrazit, Feinwaschberge, Fettkohle, Flammkohle, Gaskohle, Magerkohle, Steinkohle, nicht spezifiziert	A	-	S	4)
<b>213</b>	<b>Steinkohlenbriketts</b>				
2130	Anthrazitbriketts, Steinkohlenbriketts	A	-	S	4)
<b>22</b>	<b>BRAUNKOHLE, BRAUNKOHLBRIKETTS UND TORF</b>				
<b>221</b>	<b>Braunkohle</b>				
2210	Braunkohle, Pechkohle	A	-	S	4)
<b>223</b>	<b>Braunkohlenbriketts</b>				
2230	Braunkohlenbriketts	A	-	S	4)
<b>224</b>	<b>Torf</b>				
2240	Brenntorf, Düngertorf, Torfbriketts, Torfstreu, Torf, nicht spezifiziert	A	-	S	4)
<b>23</b>	<b>STEINKOHL- UND BRAUNKOHLKOKS</b>				
<b>231</b>	<b>Steinkohlenkoks</b>				
2310	Steinkohlenkoks, Gaskoks, Gießereikoks (Carbon-Koks), Koks briketts, Schwelkoks	A	-	S	4)
<b>233</b>	<b>Braunkohlenkoks</b>				
2330	Braunkohlenkoks, Braunkohlenkoks briketts, Braunkohlenschwelkoks	A	-	S	4)
Bemerkungen: 4) S: Aufspritzen auf Lagerhaltung					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
		Kanalisation	Sonder- behandlung		
<b>3</b>	<b>ERDÖL, MINERALÖL, -ERZEUGNISSE, GASE</b>				
<b>31</b>	<b>ROHES ERDÖL, MINERALÖL</b>				
<b>310</b>	<b>Rohes Erdöl, Mineralöl</b>				
3100	Erdöl, roh, Mineralöl, roh (Rohnaphtha)	-	-	<b>S</b>	
<b>32</b>	<b>KRAFTSTOFFE UND HEIZÖL</b>				
<b>321</b>	<b>Motorbenzin und andere Leichtöle</b>				
3211	Benzin, Benzin-Benzolgemisch	-	-	<b>S</b>	
3212	Mineralleichtöl, Naphtha, Vergaserkraftstoffe, nicht spezifiziert	-	-	<b>S</b>	
<b>323</b>	<b>Petroleum, Turbinenkraftstoff</b>				
3231	Petroleum, Heizpetroleum, Leuchtpetroleum	-	-	<b>S</b>	
3232	Kerosin, Turbinenkraftstoff, Düsentreibstoff, nicht spezifiziert	-	-	<b>S</b>	
<b>325</b>	<b>Gasöl, Dieselöl und leichtes Heizöl</b>				
3251	Dieselmotorkraftstoff, Dieselöl, Gasöl	-	-	<b>S</b>	
3252	Heizöl, leicht, extra leicht	-	-	<b>S</b>	
3253	Fettsäuremethylester (FAME, Biodiesel)	-	-	<b>S</b>	
<b>327</b>	<b>Schweres Heizöl</b>				
3270	Heizöl, mittel, mittelschwer, schwer	-	-	<b>S</b>	
<b>33</b>	<b>NATUR-, RAFFINERIE- UND VERWANDTE GASE</b>				
<b>330</b>	<b>Natur-, Raffinerie- und verwandte Gase</b>				
3301	Butadien	-	-	<b>S</b>	
3302	Acetylen, Cyclohexan, gasförmige Kohlenwasserstoffe, Methan, sonstige Naturgase	-	-	<b>S</b>	
3303	Äthylen, Butan, Butylen, Isobutan, Isobutylen, Kohlenwasserstoffgemische, Propan, Propan-Butangemische, Propylen, Raffineriegase, nicht spezifiziert	-	-	<b>S</b>	
<b>34</b>	<b>MINERALÖLERZEUGNISSE, NICHT SPEZIFIZIERT</b>				
<b>341</b>	<b>Schmieröle und Fette</b>				
3411	Mineralschmieröle, Motorenöle, Schmierfette	-	-	<b>S</b>	
3412	Altöl, Ablauföl	-	-	<b>S</b>	
<b>343</b>	<b>Bitumen und bituminöse Gemische</b>				
3430	Bitumen, Bitumenemulsionen, -lösungen, Bitumenklebmasse, Kaltteer, Kaltasphalt, Pechemulsionen (Kaltbitumen), Pechlösungen, Teeremulsionen, Teerlösungen, bituminöse Gemische, nicht spezifiziert	-	-	<b>S</b>	
<b>349</b>	<b>Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert</b>				
3491	Acetylenkoks, Petroleumkoks (Petrolkoks)	-	-	<b>S</b>	4)
3492	Carbon Black Oil, Paraffingatsch, Pyrolyseöl, -rückstände (Pyrotar), Schweröl, nicht zum Verheizen	-	-	<b>S</b>	
3493	Paraffin, Transformatorenöl, Wachs, Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert	-	-	<b>S</b>	
Bemerkungen: 4) S: Aufspritzen auf Lagerhaltung					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
		Kanalisation	Sonder- behandlung		
<b>4</b>	<b>ERZE UND METALLABFÄLLE</b>				
<b>41</b>	<b>EISENERZ (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)</b>				
<b>410</b>	<b>Eisenerze und -konzentrate (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)</b>				
4101	Eisenerze, Hämatitkonzentrate, Raseneisenerz, -stein	A	A	S	4), 5)
4102	Abfälle und Zwischenerzeugnisse, die bei der Vorbereitung von Erzen für die Metallgewinnung entstanden sind	A	A	S	4), 5)
<b>45</b>	<b>NE-METALLERZE, -ABBRÄNDE, -ABFÄLLE UND SCHROTT</b>				
<b>451</b>	<b>NE-Metallabfälle, -abbrände, -aschen und -schrott</b>				
4511	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Aluminium und Aluminiumlegierungen	A, B	A, B	S	5), 15)
4512	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Blei und Bleilegierungen	B	B	S	5)
4513	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Kupfer und Kupferlegierungen (Messing)	A, B	A, B	S	5), 15)
4514	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zink und Zinklegierungen	A, B	A, B	S	5), 15)
4515	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zinn und Zinnlegierungen	A, B	A, B	S	4), 5)
4516	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Vanadium und Vanadiumlegierungen	A, B	A, B	S	4), 5)
4517	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von NE-Metallen und NE-Metallegerungen, nicht spezifiziert	B	B	S	5)
4518	Abbrände von NE-Metallerzen	B	B	S	5)
<b>452</b>	<b>Kupfererze und -konzentrate</b>				
4520	Kupfererze, -konzentrate	-	-	S	4)
<b>453</b>	<b>Bauxit, Aluminiumerze und -konzentrate</b>				
4530	Bauxit, Aluminiumerze, -konzentrate	B	-	S	4)
<b>455</b>	<b>Manganerze und -konzentrate</b>				
4550	Braunstein, natürlich, Lepidolitherz, Mangancarbonat, natürlich, Mangandioxid, natürlich, Manganerze, -konzentrate	B	A	S	4)
<b>459</b>	<b>Sonstige NE-Metallerze und -konzentrate</b>				
4591	Bleierze, -konzentrate	-	-	S	4)
4592	Chromerze, -konzentrate	-	-	S	4)
4593	Zinkerze (Galmei), -konzentrate	-	-	S	4)
4599	NE-Metallerze, -konzentrate, nicht spezifiziert, z.B. Ilmenit (Titaneisenerz), Kobalterz, Monazit, Nickelerz, Rutil (Titanerz), Zinnerz, Zirkonerz, Zirkonsand	-	-	S	4)
Bemerkungen: 4) S: Aufspritzen auf Lagerhaltung 5) S: für wasserlösliche Metallsalze 15) wenn Abfälle u. Schrott: A, sonst B					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>46</b>	<b>EISEN- UND STAHLABFÄLLE UND -SCHROTT, SCHWEFELKIESABBRÄNDE</b>				
<b>462</b>	<b>Eisen- und Stahlschrott zur Verhüttung</b>				
4621	Abfälle, Späne, Schrott, zur Verhüttung, z.B. von Eisen- und Stahlblechen, Platinen, Formstahl	-	-	<b>S</b>	4)
4622	Sonstiger Eisen- und Stahlschrott, zur Verhüttung, z.B. Achsen, Altbleche, Autowracks, Eisen, alt, abgänglich, Eisenstücke aus Abwrackarbeiten, Geschosse, Gusseisenbruch, -stücke, Restblöcke, Schienenstücke, Schwellen	-	-	<b>S</b>	4)
4623	Eisenpellets, zur Verhüttung	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>S</b>	4)
<b>463</b>	<b>Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung</b>				
4631	Abfälle, Abfallstücke von Eisen- und Stahlblechen, -platten, Platinen, Formstahl, Abfalleisenspäne, Walztafelabfallenden, sämtlich nicht zur Verhüttung	-	-	<b>S</b>	4)
4632	Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung, z.B. Achsen, Eisenmasse und Stahlmasse, Radreifen, -sätze, Räder, Schienen, Schwellen, Stahlstücke aus Abwrackarbeiten, Wellen aus Stahl	-	-	<b>S</b>	4)
<b>465</b>	<b>Eisenschlacken und -aschen zur Verhüttung</b>				
4650	Hammerschlag, Walzschlacken, Walzsinter, Eisenschlacken, nicht spezifiziert	-	-	<b>S</b>	
<b>466</b>	<b>Hochofenstaub</b>				
4660	Flugstaub, Gichtstaub, Hochofenstaub	-	-	<b>S</b>	
<b>467</b>	<b>Schwefelkiesabbrände</b>				
4670	Eisenpyrit, geröstet, Pyritabbrände, Schwefelkiesabbrände, Schwefelkies, geröstet	-	-	<b>S</b>	
Bemerkungen: 4) S: Aufspritzen auf Lagerhaltung					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
		Kanalisation	Sonder- behandlung		
<b>5</b>	<b>EISEN, STAHL UND NE-METALLE (einschl. Halbzeug)</b>				
<b>51</b>	<b>ROHEISEN, FERROLEGIERUNGEN, ROHSTAHL</b>				
<b>512</b>	<b>Roheisen, Spiegeleisen und kohlenstoffreiches Ferromangan</b>				
5121	Roheisen in Masseln, in Formstücken, z.B. Ferrophosphor, Hämatitroheisen, Roheisen, phosphorhaltig, Spiegeleisen	A	A	S	6)
5122	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 %, in Masseln, in Formstücken	A	-	S	6)
5123	Eisenpulver, Stahlpulver	B	-	S	6)
5124	Eisenschwamm, Stahlschwamm, Schlackeneisen (Stahlbären, Roheisenbären)	A	-	S	6)
<b>513</b>	<b>Ferrolegierungen (ausgenommen kohlenstoffreiches Ferromangan)</b>				
5131	Eisenlegierungen, nicht spezifiziert	A	A	S	6)
5132	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt bis zu 2 %, Ferromanganlegierungen, nicht spezifiziert	A	A	S	6)
5133	Ferrosilicium (Siliconmangan), Ferromangansilicium	A	A	S	6)
<b>515</b>	<b>Rohstahl</b>				
5150	Rohstahl in Blöcken, in Brammen, in Formstücken, in Stranggussriegeln	A	A	S	6)
<b>52</b>	<b>STAHLHALBZEUG</b>				
<b>522</b>	<b>Stahlhalbzeug</b>				
5221	Stahlhalbzeug in Blöcken, in Brammen (Stabs), in Knüppeln, in Platinen	A	A	S	6)
5222	Breitbandstahl in Rollen (Coils)	A	A	S	6)
5223	Breitbandstahl in Rollen (Coils), zum Auswalzen	A	A	S	6)
<b>523</b>	<b>Sonstiges Stahlhalbzeug</b>				
5230	Luppen, Roh-, Rohrluppen	A	A	S	6)
<b>53</b>	<b>STAB- UND FORMSTAHL, DRAHT, EISENBAHNOBERBAUMATERIAL</b>				
<b>531</b>	<b>Stab- und Formstahl</b>				
5311	Stab- und Formstahl, z.B. H-, I-, T-, U- und andere Spezialprofile, Rund- und Vierkantstahl	A	A	S	6)
5312	Spundwandstahl	A	A	S	6)
5313	Betonstahl, z.B. Monierstahl (Moniereisen), Rippentorstahl, Torstahl	A	A	S	6)
<b>535</b>	<b>Walzdraht</b>				
5350	Walzdraht aus Eisen oder Stahl	A	A	S	6)
<b>537</b>	<b>Schienen und Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl</b>				
5370	Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl, z.B. Schienen, Schwellen, Stromschienen aus Stahl mit Teilen aus NE-Metall	A	A	S	6)
Bemerkungen: 6) wenn mit Mineralöl behaftet: S					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
		Kanalisation	Sonder- behandlung		
<b>54</b>	<b>STAHLBLECHE, WEISSBLECHE UND -BAND, BANDSTAHL, AUCH OBERFLÄCHENBESCHICHTET</b>				
<b>541</b>	<b>Stahlbleche und Breitflachstahl</b>				
5411	Breitflachstahl (Universalstahl)	A	A		
5412	Bleche in Tafeln oder Rollen (z.B. Coils) aus Stahl, z.B. Dynamobleche, Elektrobleche, Elektroband, Feinbleche, Feinstbleche, Mittelbleche, Blechband, Grob-, Riffel-, Tränen-, Waffel-, Well- und Siebbleche, Panzerplatten	A	A		
<b>544</b>	<b>Bandstahl, auch oberflächenbeschichtet, Weißband, Weißblech</b>				
5441	Weißband, -blech	A	A		
5442	Bandstahl, Stahlstreifen, auch oberflächenbeschichtet	A	A		
<b>55</b>	<b>ROHRE U.Ä. AUS STAHL, ROHE GIESSEREIERZEUGNISSE UND SCHMIEDESTÜCKE AUS EISEN UND STAHL</b>				
<b>551</b>	<b>Rohre, Rohrverschluss- und -verbindungsstücke aus Stahl, aus Gusseisen</b>				
5510	Rohre, Rohrverschluss- und -verbindungsstücke, Rohrschlangen aus Stahl, aus Gusseisen	A	A		
<b>552</b>	<b>Rohe Gießereierzeugnisse und Schmiedestücke aus Stahl, aus Gusseisen</b>				
5520	Form-, Press-, Schmiede-, Stanzstücke aus Stahl, aus Gusseisen	A	A		
<b>56</b>	<b>NE-METALLE UND NE-METALLHALBZEUG</b>				
<b>561</b>	<b>Kupfer und Kupferlegierungen</b>				
5611	Anodenkupfer, Vorkupfer (Konverter-, Schwarzkupfer)	A	A	S	6)
5612	Kupfer (Elektrolyt-, Raffinadekupfer), Kupferlegierungen, z.B. Bronze, Messing	A	A	S	6)
<b>562</b>	<b>Aluminium und Aluminiumlegierungen</b>				
5620	Aluminium, Aluminiumlegierungen	A	A	S	6)
<b>563</b>	<b>Blei und Bleilegierungen</b>				
5630	Blei (Elektrolyt-, Hütten-, Walzblei), Bleilegierungen, Bleistaub, (gemahlene Rohblei)	-	-	S	
<b>564</b>	<b>Zink und Zinklegierungen</b>				
5640	Zink (Boden-, Elektrolyt-, Fein-, Hartzink), Zinklegierungen	B	B	S	6)
<b>565</b>	<b>Sonstige NE-Metalle und ihre Legierungen</b>				
5651	Magnesium, Magnesiumlegierungen	A	A	S	6)
5652	Nickel, Nickellegierungen	B	B	S	6)
5653	Zinn, Zinnlegierungen	B	B	S	6)
5659	NE-Metalle, NE-Metallegierungen, nicht spezifiziert	-	-	S	
Bemerkungen: 6) wenn mit Mineralöl behaftet: S					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>568</b>	<b>NE-Metallhalbzeug</b>				
5681	Bänder, Bleche, Platten, Tafeln aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A	A	S	6)
5682	Draht aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A	A	S	6)
5683	Folien aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A	A	S	6)
5684	Profile und Stangen aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A	A	S	6)
5689	NE-Metallhalbzeug, nicht spezifiziert	A	A	S	6)
Bemerkungen: 6) wenn mit Mineralöl behaftet: S					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>6</b>	<b>STEINE UND ERDEN (einschl. Baustoffe)</b>				
<b>61</b>	<b>SAND, KIES, BIMS, TON, SCHLACKEN</b>				
<b>611</b>	<b>Industriesand</b>				
6110	Formsand, Gießereisand, Glassand, Klebsand, Quarzsand, Quarzitsand, Industriesand, nicht spezifiziert	A	-	S	6)
<b>612</b>	<b>Sonstiger natürlicher Sand und Kies</b>				
6120	Kies, auch gebrochen, Sand, sonstiger	A	-		
<b>613</b>	<b>Bimsstein, -sand und -kies</b>				
6131	Bimsstein, Bimssteinmehl	A	-		
6132	Bimskies, -sand	A	-		
<b>614</b>	<b>Lehm, Ton und tonhaltige Erden</b>				
6141	Betonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellanerde, Ton, Walkerde, roh und unverpackt, Dinasbrocken, Dinasbruch (Silikabrocken, -bruch)	A	-		
6142	Betonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Prozellanerde, Ton, Walkerde, roh und verpackt, Schamotte, Schamottenmehl	A	-		
<b>615</b>	<b>Schlacken und Aschen nicht zur Verhüttung</b>				
6151	Flugasche, Hochofenasche, Holzasche, Kohlen-, Koksasche, Müllasche, Räumasche aus Zinköfen (Muffelrückstände), Aschen von Brennstoffen, nicht spezifiziert			S	
6152	Eisenschlacken, Hochofenschlacke, Kohlen-, Koksschlacken, Konverterschlacken, Martinschlacken, Müllschlacken, Schlacken aus Blei- und Kupferöfen, Schlacken, eisenhaltig, manganhaltig, nicht spezifiziert, Schweißschlacke, Siemens-Martin-Schlacken, -mehl, Splitt von Hochofenschlacke, Schlacken von Brennstoffen, nicht spezifiziert	A	-	S	4)
6153	Hüttenbims	A	-		
6154	Schlackensand	A	-		
<b>62</b>	<b>SALZ, SCHWEFELKIES, SCHWEFEL</b>				
<b>621</b>	<b>Stein- und Salinensalz</b>				
6210	Natriumchlorid (Chlornatrium), Auftausalz, Siedesalz, Speisesalz, Steinsalz, Viehsalz, Salz, auch vergällt, nicht spezifiziert	A	-	S	7)
<b>622</b>	<b>Schwefelkies, nicht geröstet</b>				
6220	Schwefelkies, nicht geröstet	A	-		
<b>623</b>	<b>Schwefel</b>				
6230	Schwefel, roh	A	-		
Bemerkungen: 4) S: Aufspritzen auf Lagerhaltung 6) wenn mit Mineralöl behaftet: S 7) wenn vergällt: S					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
		Kanalisation	Sonder- behandlung		
<b>63</b>	<b>SONSTIGE STEINE, ERDEN UND VERWANDTE ROHMATERIALIEN</b>				
<b>631</b>	<b>Findlinge, Schotter und andere zerkleinerte Steine</b>				
6311	Feldsteine, Findlinge, Lavaschlacken, Schotter, Steine, Steinblöcke, roh, aus Steinbrüchen	A	-		
6312	Grubensteine, Schüttsteine, Steinabfälle, -grus, -mehl, -sand, Steinsplitt, bis 32 mm Durchmesser, Lavasplitt, Rohperlite	A	-		
6313	Lavakies	A	-		
<b>632</b>	<b>Marmor, Granit und andere Naturwerksteine, Schiefer</b>				
6321	Basaltblöcke, -platten, Marmorblöcke, -platten, Phonolit, Schieferblöcke, -platten, Quadersteine und sonstige Steine, roh behauen	A	-		
6322	Phonolitgrus, -splitt, Schmelzbasalt, -bruch, -steine, Schiefer, gebrannt, gemahlen, zerkleinert, bis 32 mm Durchmesser	A	-		
<b>633</b>	<b>Gips- und Kalkstein</b>				
6331	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin	A	-		
6332	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin, sämtlich zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	A	-		
6333	Gipssteine	A	-		
6334	Gipssteine, zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	A	-		
6335	Düngerkalk, Düngemittel, kalkhaltig, Kalkrückstände, Mergel	A	-		
<b>634</b>	<b>Kreide</b>				
6341	Kreide, roh (Calciumcarbonat, natürlich)	B, A	-		
6342	Kreide, zum Düngen	B, A	A		
<b>639</b>	<b>Sonstige Rohminerale</b>				
6390	Asbest, roh (-erde, -gestein, -mehl, -fasern, -generat), Asbestabfälle	-	-	S	
6391	Asphalt (Asphaltite), Asphalterde, -steine, Asphalterzeugnisse, zum Straßenbau	-	-	S	
6392	Baryt (Bariumsulfat), Schwerspat, Witherit	A	-		
6393	Feldspat, Flussspat (Fluorit)	A	-		
6394	Bittererde, -spat, Kristallspat, Magnesit, auch gebrannt, gesintert, Talkerde	-	-	S	
6395	Erden, Schlamm, z.B. Abraum, Brackwasser, Bauschutt, Gartenerde, Hausmüll, Humus, Hüttenschutt, Infusorienerde, Kieselerde, Molererde, Müll, Schlick	-	-	S	4)
6396	Bauschutt, verunreinigte Aushubmaterialien, Hausmüll, Hüttenschutt, Müll	-	-	S	
6397	Waschberge	A	-		
6398	Kaliohsalze, nicht zum Düngen, z.B. Kainit, Karnallit, Kieserit, Sylvinit, Montanal	A	-		
6399	Rohminerale, sonstige, z.B. Borax, Borminerale, Farberden, Glaubersalz (Natriumsulfat), Glimmer, Kernit, Korund, Kryolith, Magnesia, Phosphate, Quarz, Quarzit, Speckstein, Steatit, Talkstein, Traß, Ziegelbrocken, -bruch	A	-		
<b>64</b>	<b>ZEMENT UND KALK</b>				
<b>641</b>	<b>Zement</b>				
6411	Zement	B	-		
6412	Zementklinker	A, B	-		
<b>642</b>	<b>Kalk</b>				
6420	Kalk, in Brocken, auch gebrannt, Kalkhydrat, Löschkalk	B, A	-		
Bemerkungen: 4) S: Aufspritzen auf Lagerhaltung					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>65</b>	<b>GIPS</b>				
<b>650</b>	<b>Gips</b>				
6501	Gips, gebrannt	<b>A</b>	-		
6502	Gips, roh, zum Düngen	<b>A, B</b>	-		
6503	Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips	<b>A, B</b>	-		
<b>69</b>	<b>SONSTIGE MINERALISCHE BAUSTOFFE (ausgenommen Glas)</b>				
<b>691</b>	<b>Baustoffe und andere Waren aus Naturstein, Bims, Gips, Zement u.ä. Stoffen</b>				
6911	Asbestzementwaren, z.B. Bausteine und -teile, Fliesen, Gefäße, Platten	<b>A</b>	-		<b>9)</b>
6912	Beton- und Zementwaren, Kunststeinerzeugnisse, z.B. Bausteine, Bauteile, Bordsteine, Fertigbauteile, Fliesen, Leichtbauplatten, Mauersteine, Platten, Schwellen, Stellwände, Werkstücke	<b>A</b>	-		
6913	Bimswaren, z.B. Bausteine, -teile	<b>A</b>	-		
6914	Gipswaren, z.B. Bauplatten, -steine, -teile	<b>A</b>	-		
6915	Mineralische und pflanzliche Isoliermittel, z.B. Bauteile aus Schaumstoffen, Dämmplatten, Formstücke, Glasvlies-Dachbahnen, Matten und Platten aus Asbest, Glasseide, -watte, -wolle, Perlite, Vermiculite, Wärmeschutzmasse	<b>A</b>	-		<b>9)</b>
6916	Natursteine (Werksteine), bearbeitet und Waren daraus, z.B. Bordsteine, Mosaiksteine, Pflasterplatten, -steine, Platten, Prellsteine, Verblendsteine, Werkstücke aus Stein	<b>A</b>	-		
6919	Waren aus anderen mineralischen Stoffen, Asphalterzeugnisse, Schlackenwolle, Steinholzerzeugnisse, -masse	<b>A, B</b>	-		<b>10)</b>
<b>692</b>	<b>Grobkeramische und feuerfeste Baustoffe</b>				
6921	Dach- und Mauerziegel aus gebranntem Ton, z.B. Backsteine, Bausteine, Dachziegel, Hohlziegel, Klinker, Verblendsteine, Ziegelsteine	<b>A</b>	-		
6922	Feuerfeste Bauteile und Steine, keramische Boden- und Wandplatten, z.B. Fliesen, Kacheln, Platten, Schamottekapselfen, Schamotteplatten, -steine, -waren, Silikatsteine, Steinzeugwaren	<b>A</b>	-		
6923	Feuerfeste Mörtel und Massen, z.B. Ausstampfmasse, Gießereiformmasse, Gusshilfsstoffe, Mörtelmischungen	<b>B</b>	-		
6924	Brocken von feuerfesten keramischen Erzeugnissen, Schamottebrocken, -bruch	<b>A</b>	-		
6929	Sonstige Baukeramik aus gebranntem Ton, z.B. Drainröhren, Kabeldecksteine, Pflasterplatten, -steine	<b>A</b>	-		
Bemerkungen: 9) statt Asbest: Faserzement 10) für Steinholzmasse; B; für alle übrigen: A					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
		Kanalisation	Sonder- behandlung		
<b>7</b>	<b>DÜNGEMITTEL</b>				
<b>71</b>	<b>NATÜRLICHE DÜNGEMITTEL</b>				
<b>711</b>	<b>Natürliches Natronsalpeter</b>				
7110	Natriumnitrat (Natronsalpeter)	-	A		
<b>712</b>	<b>Rohphosphate</b>				
7121	Aluminium-Calciumphosphat, Calciumphosphat, -superphosphat	B, A	A		
7122	Apatit, Koprolith, Phosphorit, Rohphosphate, nicht spezifiziert	B, A	A		
<b>713</b>	<b>Kalirosalze und Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert</b>				
7131	Kalirosalze, z.B. Kainit, Karnallit, Kieserit, Sylvinit, Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert	A	A		
7132	Magnesiumsulfat	A	-		
<b>719</b>	<b>Natürliche nichtmineralische Düngemittel</b>				
7190	Düngemittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs, z.B. Guano, Hornabfälle, Kompost, -erde, Mist, Stalldünger	-	B		
<b>72</b>	<b>CHEMISCHE DÜNGEMITTEL</b>				
<b>721</b>	<b>Phosphatschlacken und Thomasmehl</b>				
7210	Konverterkalk, Phosphatschlacken, Thomasmehl, Thomasphosphat, Thomasphosphatmehl, Thomasschlacken	-	B	S	11)
<b>722</b>	<b>Sonstige Phosphatdüngemittel</b>				
7221	Ammoniaksuperphosphat, Borsuperphosphat, Triple-Superphosphat, Superphosphat	-	B	S	11)
7222	Dicalciumphosphat (phosphorsaure Kalk)	A	B	S	11)
7223	Diammoniumphosphat (Diammonphosphat)	-	B	S	11)
7224	Glühphosphat, Phosphatdünger, -glühdünger, Phosphate, chemische, Phosphatdüngemittel, nicht spezifiziert	-	B	S	11)
<b>723</b>	<b>Kalidüngemittel</b>				
7231	Kaliumchlorid (Chlorkalium), Kaliumsulfat (schwefelsaures Kali)	A	-		
7232	Kaliummagnesiumsulfat (schwefelsaure Kaliummagnesia)	A	-		
<b>724</b>	<b>Stickstoffdüngemittel</b>				
7241	Ammoniakgas	-	-	S	
7242	Ammoniumbicarbonat, Ammoniumchlorid (Salmiak, salzsaures Ammoniak), Ammoniumnitrat, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Harnstoff (Urea), Kalisalpeter, Kaliumnitrat, Kalkammonsalpeter, Kalkstickstoff, Natronsalpeter, Stickstoffmagnesia, Stickstoffdünger, nicht spezifiziert	-	A		
7243	Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammoniak), Ammonsulfatlauge, Ammonsulfatsalpeter	-	A		
<b>729</b>	<b>Mischdünger und andere chemische aufbereitete Düngemittel</b>				
7290	Mineralische Mehrnährstoffdünger, und zwar: NPK-Dünger, NP-Dünger, NK-Dünger, PK-Dünger, Handelsdünger, Mischdünger, nicht spezifiziert	-	A		
Bemerkungen: 11) Wenn vakuumrein nicht möglich, dann S					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>8</b>	<b>CHEMISCHE ERZEUGNISSE</b>				
<b>81</b>	<b>CHEMISCHE GRUNDSTOFFE (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)</b>				
<b>811</b>	<b>Schwefelsäure</b>				
8110	Schwefelsäure (Oleum), Abfallschwefelsäure	-	-	S	
<b>812</b>	<b>Ätznatron</b>				
8120	Ätznatron (Natriumhydroxid, fest), Ätznatronlauge (Natriumhydroxid) in Lösung, Natronlauge, Sodalaug	A, B	A, B		8)
<b>813</b>	<b>Natriumcarbonat</b>				
8130	Natriumcarbonat (kohlen saures Natrium), Natron, Soda	-	-	S	
<b>814</b>	<b>Calciumcarbid</b>				
8140	Calciumcarbid (Vorsicht: Bei Kontakt mit Wasser Explosionsgefahr!)	-	-	S	
<b>819</b>	<b>Sonstige chemische Grundstoffe (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)</b>				
8190	Calciumphosphat	A	-		
8191	Acrylnitril, Adipinsäure, Alaune, Aluminiumacetat (essigsäure Tonerde), Aluminiumfluorid, Aluminiumformiat (ameisensäure Tonerde), Aluminiumsulfat (schwefelsäure Tonerde), Ammoniakgas, Salmiakgeist, Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat, salpetersaures Ammoniak), Ammoniumphosphat, Ammoniumphosphatlösung, Äthylbenzol, Äthylenoxid, verflüssigt, Bariumcarbonat, Bariumchlorid (Chlorbarium), Bariumnitrat, Bariumnitrit, Bariumsulfat, Bariumsulfid, Benzolkohlenwasserstoffderivate, Bleiglätte, Bleioxid, Bleiweiß (Bleicarbonat), Branntwein, vergällt, Calciumformiat (ameisensäurer Kalk), Calciumhypochlorit (Chlorkalk), Calciumnitrat (Kalksalpeter), Calciumphosphat, Calciumsulfat (Anhydrit, synthetisch), Cyanide, Caprolactam, Carborundum, Chromalaun, Chromlauge, Chromsulfat, Cumol, Dimethyläther, Methylacetat, Methyläther, Essigsäure, -anhydrid, Chloressigsäure, Fettalkohole, Flusssäure, Äthylenglykol, Butylenglykol, Propylenglykol, Glycerin, Glycerinlauge, Glycerinwasser, Harnstoff, künstlich (Karbamid), Hexamethyldiamin, Holzessig, Isopropylalkohol, Kaliumchlorat, Kaliumhypochloritlauge (Kalibleichlauge), Kaliumnitrat, Kohlensäure, verdichtet, verflüssigt, Kresol, Phenol, Magnesiumcarbonat, Melamin, Natriumacetat, (essigsäures Natrium), Natriumchlorat, Natriumfluorid, Natriumformiat, Natriumnitrat (Natronsalpeter), Natriumphosphat, Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium), Schwefelnatrium, Phtalsäureanhydrid, Retortenkohle, Ruß, Schwefelkohlenstoff, Silicium, Siliciumcarbid, Spiritus, vergällt, Stickstoff, verdichtet, verflüssigt, Styrol, Trichloräthylen, Waschrrohstoffe, Wasserstoff	-	-	S	
8192	Calciumchlorid (Chlorcalcium), Kalkstickstoff, Chlor, verflüssigt (Chlorlauge), Eisenoxid, -sulfat, Ätzkali (Kaliumhydroxid), Kallilauge, Kaliumcarbonat, -silikat (Wasserglas), -sulfatlauge, Pottasche, Magnesiumsulfat (Bittersalz), Mangansulfat, Methanol (Holzgeist), Methylalkohol, Natriumbicarbonat (doppelkohlen saures Natrium), -bisulfat (doppelschwefelsäures Natrium), -nitrit (salpetersaures Natrium), -nitritlauge, -silikat (Wasserglas), Natronbleichlauge, Phosphorsäure, Salpetersäure, -abfallsäure, Salzsäure, -abfallsäure, Schwefel, gereinigt, Schwefeldioxid, schwefelige Säuren, Zinkoxid, -sulfat	-	-	S	
8193	Kaliumchlorid (Chlorkalium)	-	-	S	
8199	Sonstige chemische Grundstoffe, z.B. Alkohol, rein (Weingeist), Ammoniumchlorid (Salmiak), Chlorbenzol, Cyansalz, Härtemittel für Eisen, für Stahl, Monochlorbenzol, Orthoxylol, Paraxylol, radioaktive Stoffe, Titandioxid (z.B. künstliches Rutil), nicht spezifiziert	-	-	S	
Bemerkungen: 8) wenn fest: B wenn Lauge: A					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>82</b>	<b>ALUMINIUMOXID UND -HYDROXID</b>				
<b>820</b>	<b>Aluminiumoxid und -hydroxid</b>				
8201	Aluminiumoxid	<b>B</b>	-		
8202	Aluminiumhydroxid (Tonerdehydrat)	<b>B</b>	-		
<b>83</b>	<b>BENZOL, TEERE U.Ä. DESTILLATIONSERZEUGNISSE</b>				
<b>831</b>	<b>Benzol</b>				
8310	Benzol	-	-	<b>S</b>	
<b>839</b>	<b>Peche, Teere, Teeröle u.ä. Destillationserzeugnisse</b>				
8391	Nitrobenzol, Benzolerzeugnisse, nicht spezifiziert	-	-	<b>S</b>	
8392	Öle und andere Erzeugnisse von Steinkohlenteer, z.B. Anthracen, Anthracenschlamm, Decalin, Naphthalin, raffiniert, Tetralin, Xylenol, Solventnaphtha, Toluol, Xylol	-	-	<b>S</b>	
8393	Pech und Teerpech aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z.B. Braunkohlenteerpech, Holzteerpech, Mineralteerpech, Petroleumpech, Steinkohlenteerpech, Teerpech, Torfpech, Torfteerpech	-	-	<b>S</b>	4)
8394	Pech- und Teerkoks aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z.B. Braunkohlenteerkoks, Steinkohlenpechkoks, Steinkohlenteerkoks, Teerkoks	-	-	<b>S</b>	4)
8395	Gasreinigungsmasse	-	-	<b>S</b>	
8396	Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfteer, Holzteer, Holzteeröl, z.B. Imprägnieröl, Karbolineum, Kreosotöl, Mineralteer, Naphthalin, roh	-	-	<b>S</b>	
8399	Sonstige Destillationserzeugnisse, z.B. Rückstände von Braunkohlen- und Steinkohlenteerschweröl	-	-	<b>S</b>	
<b>84</b>	<b>ZELLSTOFF UND ALTPAPIER</b>				
<b>841</b>	<b>Holzschliff und Zellstoff</b>				
8410	Holzstoff (Holzschliff), Holzzellulose, Zellulose, -abfälle	<b>A</b>	-		
<b>842</b>	<b>Altpapier und Papierabfälle</b>				
8420	Altpapier, Altpappe	<b>A</b>	-		
<b>89</b>	<b>SONSTIGE CHEMISCHE ERZEUGNISSE (einschl. Stärke)</b>				
<b>891</b>	<b>Kunststoffe</b>				
8910	Kunstharze, Kunstharzleim, Mischpolymerisat aus Acrylnitril, aus Butadien, aus Styrol, Polyester, Polyvinylacetat, -chlorid, Vinylchlorid	-	-	<b>S</b>	4)
8911	Kunststoffabfälle, Kunststoffrohstoffe, nicht spezifiziert,	-	-	<b>S</b>	
<b>892</b>	<b>Farbstoffe, Farben und Gerbstoffe</b>				
8921	Farbstoffe, Farben, Lacke, z.B. Eisenoxid zur Herstellung von Farben, Emailmasse, Erdfarben, zubereitet, Lithopone, Mennige, Zinkoxid	-	-	<b>S</b>	
8922	Kitte	-	-	<b>S</b>	
8923	Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge, -extrakte	-	-	<b>S</b>	
Bemerkungen: 4) S: Aufspritzen auf Lagerhaltung					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>893</b>	<b>Pharmazeutische Erzeugnisse, ätherische Öle, Reinigungs- und Körperpflegemittel</b>				
8930	Apothekerwaren (Arzneimittel), kosmetische und pharmazeutische Erzeugnisse, Reinigungsmittel, Seife, Waschmittel, -pulver	-	<b>A</b>	<b>S</b>	<b>17)</b>
<b>894</b>	<b>Munition und Sprengstoffe</b>				
8940	Munition und Sprengstoffe	-	-	<b>S</b>	
<b>895</b>	<b>Stärke und Kleber</b>				
8950	Feuchstärke, Kartoffelstärkemehl, Stärke, -waren, Dextrin (lösliche Stärke), Kleber (Gluten)	-	<b>A</b>		
<b>896</b>	<b>Sonstige chemische Erzeugnisse</b>				
8961	Abfälle von Chemiefäden, -fasern, -garnen, von Kunststoffen, auch geschäumt, auch thermoplastisch, nicht spezifiziert, Abfallmischsäuren aus Schwefel- und Salpetersäure, Elektrodenkohlenabfälle, -reste, Kohlenstoffstampfmasse	-	-	<b>S</b>	
8962	Abfälle und Rückstände der chemischen Industrie, der Glasindustrie, eisenoxidhaltig, Sulfitablauge	-	-	<b>S</b>	
8963	Aceton, Äthylacetat, Äthylchlorid, Äthylglykol, Butanol, Butylacetat, Butyl- glykol, Chlorkohlenwasserstoffe, nicht spezifiziert, Chlorparaffin, Chloroform (Trichlormethan), Dichloräthylen, EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure), Entkalkungsmittel für die Lederbereitung, ETBE (Ethyl-tertButylether), Glykole, nicht spezifiziert, Graphit, -waren, Härtergemische für Kunststoffe, Hexachloräthan, Kabelwachs, Leime, Lösungsmittel, Methylchlorid (Chlormethyl), -glykol, Methylenchlorid, MTBE (Methyl-tertButylether), NTA (Nitrioltriessigsäure), Perchloräthylen, Pflanzenschutzmittel, nicht spezifiziert, Propylacetat, Propylglykol, Surfynol (TMDD = 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol), Tallöl, Tallölerzeugnisse, Terpentinöl, Tetrachlorbenzol, -kohlenstoff, Trichlorbenzol, Triphenylphosphin, Weichmachergemische für Kunststoffe	-	-	<b>S</b>	
8969	Chlorothene, Kreosot, Chemikalien, chemische Erzeugnisse, nicht spezifiziert	-	-	<b>S</b>	
Bemerkungen: 17) wenn Apothekerwaren (Arzneimittel): S					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen	
			Annahmestellen			
			zur			
			Kanalisation	Sonder- behandlung		
<b>9</b>	<b>FAHRZEUGE, MASCHINEN, SONSTIGE HALB- UND FERTIGWAREN, BESONDERE TRANSPORTGÜTER</b>					12)
<b>91</b>	<b>FAHRZEUGE</b>					
<b>910</b>	<b>Fahrzeuge</b>					
9101	Landfahrzeuge, auch Einzelteile (außer Fahrzeugmotoren), z.B. Abschleppwagen, Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Traktoren, Achsen, Achslager, -schenkel	-	-			
9102	Luftfahrzeuge, auch Einzelteile (außer Fahrzeugmotoren)	-	-			
9103	Schienenfahrzeuge, auch Einzelteile (außer Fahrzeugmotoren), z.B. Lokomotiven, Waggons, Radreifen, -scheiben	-	-			
9104	Wasserfahrzeuge, auch Einzelteile (außer Fahrzeugmotoren), z.B. Boote, Schiffe, Schwimmkörper, Schifffahrtszeichen	-	-			
<b>92</b>	<b>LANDWIRTSCHAFTLICHE MASCHINEN</b>					
<b>920</b>	<b>Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte</b>					
9200	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, einschl. Zubehör, Einzelteile und Ersatzteile	-	-			
<b>93</b>	<b>ELEKTROTECHNISCHE ERZEUGNISSE, ANDERE MASCHINEN</b>					
<b>931</b>	<b>Elektrotechnische Erzeugnisse</b>					
9311	Elektroherde, -öfen, Fernsehgeräte, Fernsprengeräte, -apparate, Rundfunkgeräte, Waagen, Waschmaschinen	-	-			
9312	Elektroden für elektrische Apparate und Öfen, Elektrodenkohle, Elektrodenkohlenstifte, Isolatoren	-	-			
9313	Akkumulatoren, -platten, Apparate, elektrisch, Dynamos, Elektromotoren, Generatoren, Kabel, Messgeräte, Transformatoren	-	-			
9314	Elektroabfälle (Elektronikschrott)	-	-		S	
9319	Sonstige elektronische Erzeugnisse	-	-			
<b>939</b>	<b>Sonstige Maschinen, nicht spezifiziert (einschl. Fahrzeugmotoren)</b>					
9391	Armaturen, Dieselmotoren, Kugellager, Rollenlager, Ottomotoren, Ottomotoreneinzelteile	-	-			
9392	Bagger, Betonmischmaschinen, Hebewerkzeuge, Kräne, Pumpen, Walzen und sonstige Geräte und Maschinen für Bau- und Erdarbeiten einschl. Einzelteile	-	-			
9393	Büromaschinen	-	-			
9394	Gießereiformen aus Gusseisen, Kokillen, Mäntel, eiserne, für Generatoren, Kondensatoren, Glühöfen, Trommeln, Trommelschüsse für Drehöfen	-	-			
9399	Sonstige Maschinen, nicht spezifiziert	-	-			
Bemerkungen: 12) für Versandstücke siehe Vorbemerkung Buchst. c)						
1	2	3	4	5	6	

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>94</b>	<b>METALLERZEUGNISSE</b>				
<b>941</b>	<b>Fertigbauteile und Baukonstruktionen aus Metall</b>				
9411	Baracken, Schuppen, Tribünen aus Metall, Fenster, -teile, Masten, Tore, Torrahmen, Türen, Türrahmen, aus Metall	-	-		
9412	Konstruktionen, Konstruktionsteile, aus Metall	-	-		
<b>949</b>	<b>Andere Metallerzeugnisse</b>				
9491	Blechwaren, Bolzen, Büchsen, Dosen, Drahtseile, Eisenwaren auch mit elektrischer Einrichtung, Federn aus Stahl, Gefäße und Flaschen aus Stahl zur Beförderung verdichteter oder verflüssigter Gase, Gusseisenwaren, Haushaltsgeräte aus Gusseisen, aus Stahlblech, Kanister, Kübel, Schrauben und Muttern, Schweißdraht, Werkzeuge, Stahlwaren, nicht spezifiziert	-	-		
9492	Anker für Wasserfahrzeuge, Baustahlmatten, -gewebe, Draht, Drahtgeflecht, Drahtstifte, Eisenbehälter, -fässer, Formstücke aus Gusseisen, aus Stahl, Kessel, Ketten, Nägel, Nieten, Stacheldraht, Stahlmatten	-	-		
9493	Betondrahtgewebe (Eisendrahtgewebe mit aufgebrachteten Betonkörperchen)	-	-		
<b>95</b>	<b>GLAS, GLASWAREN, FEINKERAMISCHE UND ANDERE MINERALISCHE ERZEUGNISSE</b>				
<b>951</b>	<b>Glas</b>				
9511	Fensterglas, Flachglas, Floatglas, Glasbausteine, Glasdachziegel, Glasfliesen, Isolierglas, Mehrschichtglas, Rohglas	-	-		
9512	Glas, gemahlen, Glasabfälle, -bruch, -scherben	<b>A</b>	-		
<b>952</b>	<b>Glaswaren, feinkeramische und andere mineralische Halb- und Fertigwaren</b>				
9521	Asbestwaren, z.B. Dichtungen, Filterplatten, Filz, Pappe, Schutzkleidung	-	-		
9522	Glaswaren, z.B. Flaschen, Ballons, Geschirr, Gussglas, Glasstäbe	-	-		
9523	Keramische Waren, z.B. Formstücke aus Ton oder Steinzeug, Ton- und Töpferwaren	-	-		
9529	Sonstige mineralische Halb- und Fertigwaren, nicht spezifiziert	-	-		
<b>96</b>	<b>LEDER, LEDERWAREN, TEXTILIEN, BEKLEIDUNG</b>				
<b>961</b>	<b>Leder, zugerichtete Pelzfelle, Lederwaren</b>				
9610	Felle, Häute, Leder, Pelzwerk	-	-		
<b>962</b>	<b>Garne, Gewebe und verwandte Artikel</b>				
9620	Chemiefäden, -garne, Fäden und Garne aus pflanzlichen Spinnstoffen, aus Tierhaaren, aus Wolle, Filz, -waren, Gewebe und Stoffe, Jutesäcke, Planen, Seilerwaren, Teppiche, Watte	-	-		
<b>963</b>	<b>Bekleidung, Schuhe, Reiseartikel</b>				
9630	Bekleidung, Lederwaren, Pelzwaren, Textilien	-	-		
Bemerkungen:					
1	2	3	4	5	6

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an		Bemerkungen
			Annahmestellen		
			zur		
			Kanalisation	Sonder- behandlung	
<b>97</b>	<b>SONSTIGE HALB- UND FERTIGWAREN</b>				
<b>971</b>	<b>Kautschukwaren</b>				
9710	Fußbodenbeläge, Gummireifen, Guttapercha, bearbeitet, Rohre, Schaumgummi	-	-		
<b>972</b>	<b>Papier und Pappe</b>				
9721	Bitumenfilz, -papier, -pappe, Dachpappe, Filzpappe, Teerfilz, -papier, -pappe	-	A		
9722	Graupappe, Papiertapeten, Pergamentpapier, Wellpappe, Zellstoffwatte (Papierwatte)	-	A		
9723	Kraftliner, Packpapier, Papier in Rollen, Zeitungsdruckpapier	-	A		
<b>973</b>	<b>Papier- und Pappwaren</b>				
9730	Papier-, Pappwaren	-	A		
<b>974</b>	<b>Druckereierzeugnisse</b>				
9740	Bücher, Zeitungen, Druckerzeugnisse, nicht spezifiziert	-	-		
<b>975</b>	<b>Möbel und Einrichtungsgegenstände</b>				
9750	Möbel, -teile und Einrichtungsgegenstände, nicht spezifiziert	-	-		
<b>976</b>	<b>Holz- und Korkwaren</b>				
9760	Baracken, Häuser, Schuppen, Tribünen aus Holz, Bauwerksteile (Holzkonstruktionen), Fässer, Fenster, -teile, Friese, Furniere, Hartfaserplatten, Haushaltsgeräte, Holzpflasterklötze, -platten, Holzspan, besonders hergestellt (z.B. für Körbe, Schachteln), Holzwolle, Sperrholz, -platten, Träger aus Holz, Korkwaren	-	-		
<b>979</b>	<b>Sonstige Fertigwaren</b>				
9790	Apparate, Instrumente, einschl. Zubehör und Einzelteile zu chemischen, medizinischen, physikalischen Zwecken, Bürstenwaren, Flecht- und Korbwaren, Kunststoffwaren, Musikinstrumente, Sanitärwaren	-	-		
<b>99</b>	<b>BESONDERE TRANSPORTGÜTER (einschl. Sammel- und Stückgut)</b>				
<b>991</b>	<b>Gebrauchte Verpackungen, Packmittel</b>				
9910	Container, Kabeltrommeln, Leergut, Paletten, sämtlich gebraucht, gebrauchte Leerfahrzeuge (z.B. Trailer, Chassis), sonstige Packmittel, nicht spezifiziert	-	-		
<b>992</b>	<b>Geräte von Bauunternehmen, Zirkusgut u.ä.</b>				
9920	Bau- und Ausstellengerätschaften, gebraucht	-	-		
<b>999</b>	<b>Sammel- und Stückgut, Transportgüter die nach ihrer Art nicht einzugruppieren sind</b>				
9991	Waffen einschl. Zubehör und Einzelteilen	-	-		
9999	Güter, nicht spezifiziert	-	-		
Bemerkungen:					

**Anlage 2 – Anhang IV  
Entladebescheinigung**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bewusstsein, dass die Anwendungsbestimmung an die Bedürfnisse der betroffenen Wirtschaftsakteure angepasst werden muss,

und der Wunsch dementsprechend die Entladebescheinigung weiter der Anwendungsbestimmung anzugleichen,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

stellt die Zustimmung aller Vertragsparteien zu diesem Beschluss fest,

verabschiedet die beigefügte Fassung 2010 des Anhangs IV der Anwendungsbestimmung, mit der das Muster in der ursprünglichen Fassung der Anlage 2 ersetzt wird.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

\*

Anlage

Muster  
(Ausgabe 2010)

**Entladebescheinigung**

**Ladungsempfänger/Umschlagsanlage**

.....  
 .....  
 .....

(Name/Firma, Anschrift)

1. Wir haben aus dem Schiff ..... (Name) ..... (ENI)

Laderaum/-tank Nr. ....

2. ....  kg oder  l ..... entladen.  
 (Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III Anwendungsbestimmung)

3. Anmeldung am .....  
 (Datum) (Uhrzeit)

4. Beginn des Entladens am.....  
 (Datum) (Uhrzeit)

5. Ende des Entladens am .....  
 (Datum) (Uhrzeit)

Aus den Laderäumen/Ladetanks Nr. .... wurde

- 6.a  Restladung nicht übernommen, da nach Erklärung des Schiffsführers Einheitstransporte durchgeführt werden;
- 6.b  Flüssige Restladung nicht übernommen, gemäß den Übergangsbestimmungen des Artikels 6.02, Absatz 1.b) von Teil B der Anlage 2;
- 7.  Restladung wurde übernommen.

Die Laderäume/Ladetanks Nr. .... wurden

- 8.  besenrein/nachgelenzt übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);
- 9.  vakuumrein übergeben (Entladungsstandard B nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);
- 10.  gewaschen übergeben.
- 11.  Waschwasser ..... m<sup>3</sup> und/oder Slops ..... l wurden übernommen.
- 12.  Umschlagsrückstände wurden übernommen.

Das Waschwasser/Ballastwasser/Niederschlagswasser der angegebenen Laderäume/Ladetanks

- 13.  kann unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs III der Anwendungsbestimmung in das Gewässer eingeleitet werden;
- 14.  wurde übernommen;
- 15.  muss bei der Annahmestelle ..... (Name/Firma) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;
- 16.  muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

17. ....  
 (Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

## Bestätigung des Schiffsführers

18.  Die Angaben unter den Nummern 1 bis 16 werden bestätigt.
19.  Ladetanks sind nachgelentzt (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung) und die Restladung ist zwischengelagert im
- a)  Restetank: .....l
  - b)  IBC: .....l
  - c)  ortsbeweglichen Tank: .....l
20. Bemerkungen: .....
21. ....
- (Datum)                      (Name in Blockschrift und Unterschrift des Schiffsführers)
- 

### Annahmestelle

.....

.....

.....

(Name/Firma, Anschrift)

### Abgabebestätigung

(nur erforderlich, wenn Nr. 15 oder Nr. 16 angekreuzt sind)

22.  Die Abgabe von Abfällen aus dem Ladungsbereich gemäß Güterart und Güternummer nach Nummer 2 wird bestätigt:
- a)  Waschwasser: ..... m<sup>3</sup> Code: .....\*)
  - b)  Ballastwasser: ..... m<sup>3</sup> Code: .....\*)
  - c)  Niederschlagswasser: ..... m<sup>3</sup> Code: .....\*)
  - d)  Slops:  ..... kg oder  ..... l
  - e)  Restladung gemäß Nummer 19
23. Bemerkungen: .....
24.  Über die Abgabe wurde dem Schiffsführer eine besondere Bescheinigung übergeben.
25. ....
- (Ort)                      (Datum)                      (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)
- 

Zutreffendes ankreuzen

\*) Klassifizierung der Abfälle nach Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

**Anlage 2 – Anhang V**  
**Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bewusstsein der Wichtigkeit einer Harmonisierung der Normen, die für die Einleitung von häuslichem Abwasser in den jeweiligen europäischen Flussgebieten gelten,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

stellt das Einverständnis aller Vertragsparteien mit diesem Beschluss fest,

nimmt die beigefügte Fassung 2010 des Anhangs V über die Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen, die den Anhang V in der ursprünglichen Fassung der Anlagen 2 ersetzt, an.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

\*

Anlage

## ANHANG V\*

## der Anwendungsbestimmung

(Ausgabe 2010)

## Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen

1. Bordkläranlagen müssen bei der Typprüfung nachfolgende Grenzwerte einhalten:

**Tabelle 1: Einzuhaltende Grenzwerte im Ablauf der Bordkläranlage (Testanlage) während Typprüfung**

Parameter	Sauerstoffkonzentration		Probe
	Stufe I	Stufe II ab 1.1.2011	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> ) ISO N5815 (Stand 1981) <sup>1)</sup>	25 mg/l	20 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
	40 mg/l	25 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) <sup>2)</sup> ISO N6060 (Stand 1986) <sup>1)</sup>	125 mg/l	100 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
	180 mg/l	125 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Gesamter Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) EN 1484 <sup>1)</sup>	---	35 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
	---	45 mg/l	Stichprobe, homogenisiert

- 1) Die Vertragsstaaten können gleichwertige Verfahren einsetzen.  
 2) Anstatt des Chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) kann auch der Gesamte Organisch gebundene Kohlenstoff (TOC) für die Typprüfung herangezogen werden.

<sup>\*)</sup> Das Sekretariat weist darauf hin, dass bei der Sitzung der KVP am 18. März 2010 über Anhang V der Anwendungsbestimmung ein neuer Beschluss gefasst wurde, und verweist diesbezüglich auf die entsprechende Publikation.

2. Im Betrieb sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

**Tabelle 2: Einzuhaltende Grenzwerte im Ablauf der Bordkläranlage während Betrieb an Bord von Fahrgastschiffen**

Parameter	Sauerstoffkonzentration		Probe
	Stufe I	Stufe II ab 1.1.2011	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> ) ISO N5815 (Stand 1981) <sup>1)</sup>	40 mg/l	25 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) <sup>2)</sup> ISO N6060 (Stand 1986) <sup>1)</sup>	180 mg/l	125 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
	---	150 mg/l	Stichprobe
Gesamter Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) EN 1484 <sup>1)</sup>	---	45 mg/l	Stichprobe, homogenisiert

1) Die Vertragsstaaten können gleichwertige Verfahren einsetzen.

2) Anstatt des Chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) kann auch der Gesamte Organisch gebundene Kohlenstoff (TOC) für die Typprüfung herangezogen werden.

Der jeweilige Wert ist in der Stichprobe einzuhalten.

3. Mechanisch-chemische Verfahren unter Einsatz von chlorhaltigen Mitteln sind nicht zugelassen.

Ebenso unzulässig ist es, häusliche Abwässer zu verdünnen, um auf diese Art eine Reduzierung der spezifischen Belastung und dadurch auch eine Beseitigung zu ermöglichen.

\*

### Haushalt 2010 der KVP und der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung, dass 2009 wichtige Arbeiten eingeleitet wurden, die 2010 andauern werden und Investitionen in ein elektronisches Zahlungssystem beinhalten,

verabschiedet ihren Haushalt 2010 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2010 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 774.000 Euro (siebenhundertvierundsiebzigttausend Euro);

legt die Verteilung der Beiträge der Mitgliedstaaten wie folgt fest:

LAND	2010 (Betrag in Euro)
Deutschland	186 393,52
Belgien	104 402,78
Frankreich	58 487,96
Luxemburg	55 208,33
Niederlande	301 180,56
Schweiz	68 326,85
<b>Insgesamt</b>	<b>774 000,00</b>

Die Beiträge sind gemäß dem Abkommen CDNI in das Konto der Zentralkommission bei der Bank CIC EST in Straßburg einzuzahlen.

Dieser Beschluss steht gemäß den entsprechenden Vorschriften unter dem Vorbehalt der Verabschiedung der nationalen Haushaltpläne durch die Staaten der Vertragsparteien.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Anlage 2 – Anhang V  
Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen  
(Anwendungsbestimmung)**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf ihren Beschluss CDNI 2009-II-4 zu den in Anlage 2 – Anhang V des Übereinkommens vorgesehenen Grenz- und Überwachungswerten für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen,

in der Erwägung, dass es zur Gewährleistung der neuen Normen auf operationeller Ebene zusätzlicher Durchführungsbestimmungen bedarf,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

stellt das Einverständnis aller Vertragsparteien mit diesem Beschluss fest,

nimmt die beigefügte Fassung 2010 des Anhangs V, die den Anhang V in Beschluss 2009-II-4 über die Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen ersetzt, an.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

\*

Anlage

## ANHANG V

## der Anwendungsbestimmung

(Ausgabe 2010)

## Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen

1. Bordkläranlagen müssen bei der Typprüfung nachfolgende Grenzwerte einhalten:

**Tabelle 1: Einzuhaltende Grenzwerte im Ablauf der Bordkläranlage (Testanlage) während Typprüfung**

Parameter	Sauerstoffkonzentration		Probe
	Stufe I	Stufe II ab 1.1.2011	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> ) ISO 5815-1 en 5815-2 (2003) <sup>1)</sup>	25 mg/l	20 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
	40 mg/l	25 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) <sup>2)</sup> ISO 6060 (1989) <sup>1)</sup>	125 mg/l	100 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
	180 mg/l	125 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Gesamter Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) EN 1484 (1997) <sup>1)</sup>	---	35 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
	---	45 mg/l	Stichprobe, homogenisiert

<sup>1)</sup> Die Vertragsstaaten können gleichwertige Verfahren einsetzen.

<sup>2)</sup> Anstatt des Chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) kann auch der Gesamte Organisch gebundene Kohlenstoff (TOC) für die Typprüfung herangezogen werden.

2. Im Betrieb sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

**Tabelle 2: Einzuhaltende Grenzwerte im Ablauf der Bordkläranlage während Betrieb an Bord von Fahrgastbinnenschiffen**

Parameter	Sauerstoffkonzentration		Probe
	Stufe I	Stufe II ab 1.1.2011	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> ) ISO 5815-1 en 5815-2 (2003) <sup>1)</sup>	40 mg/l	25 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) <sup>2)</sup> ISO 6060 (1989) <sup>1)</sup>	180 mg/l	125 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
	---	150 mg/l	Stichprobe
Gesamter Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) EN 1484 (1997) <sup>1)</sup>	---	45 mg/l	Stichprobe, homogenisiert

<sup>1)</sup> Die Vertragsstaaten können gleichwertige Verfahren einsetzen.

<sup>2)</sup> Anstatt des Chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) kann auch der Gesamte Organisch gebundene Kohlenstoff (TOC) für die Typprüfung herangezogen werden.

Der jeweilige Wert ist in der Stichprobe einzuhalten. Stichproben sind in unregelmäßigen Abständen von den zuständigen Behörden zu nehmen.

3. Verfahren unter Einsatz von chlorhaltigen Mitteln sind nicht zugelassen.

Ebenso unzulässig ist es, häusliche Abwässer zu verdünnen, um auf diese Art eine Reduzierung der spezifischen Belastung und dadurch auch eine Beseitigung zu ermöglichen.

\*

**Übergangsbestimmungen für Fahrgastschiffe  
Anwendungsbestimmung, Anlage 2, Teil C, Artikel 9.01**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung, dass die in der Anwendungsbestimmung vorgesehenen Fristen des Übereinkommens abgelaufen sind,

in dem Bewusstsein, dass etwaige weitere Fristen angesichts des angestrebten Umweltziels möglichst eng begrenzt werden sollten,

stellt fest, dass jede Vertragspartei bestimmen kann, dass die Vorschrift in Artikel 9.01 Absatz 3 des Teils C der Anlage 2 des Übereinkommens auf dem ganzen oder einem Teil ihres Wasserstraßennetzes zu einem späteren als dem in diesem Artikel genannten Zeitpunkt Anwendung finden kann; der Stichtag 31. Dezember 2011 darf jedoch nicht überschritten werden,

bittet die Vertreter der betreffenden Vertragsparteien, das Exekutivsekretariat über sämtliche entsprechenden Anwendungsmaßnahmen zu unterrichten.

\*

**Anwendungsbestimmung – Teil A**  
**Änderungen der Anlage 2 zur Berücksichtigung der Ersetzung des Markensystems**  
**durch ein elektronisches Zahlungssystem**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bewusstsein, dass die Anwendungsbestimmung modernen und anerkannten Arbeitsmethoden Rechnung tragen sollte,

in der Erwägung,

- dass die Umsetzung des nach dem Übereinkommen vorgesehenen Finanzierungssystems für die Annahme und Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nach modernen und allgemein anerkannten Arbeitsmethoden erfolgen sollte, damit sie den Erwartungen der Beteiligten am ehesten gerecht wird;
- dass diese Arbeitsmethoden der seit dem Abschluss des Übereinkommens eingetretenen technologischen Entwicklung Rechnung tragen, sich in die üblichen Zahlungs- und Buchungsverfahren einfügen und die notwendigen Garantien für den Schutz vor Betrug sowie den Datenschutz bieten sollten;

unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens vom 21. September 2007,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

verabschiedet die beigefügte Fassung des Kapitels III und der Artikel 4.01 bis 4.03 des Kapitels IV der Anwendungsbestimmung Teil A.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Anlage

**TEIL A**

**Kapitel III**

**Organisation und Finanzierung der Entsorgung von  
öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen**

**Artikel 3.01**

*Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Kapitels bedeutet der Ausdruck

- a. „Schiffsbetreiber“ diejenige natürliche oder juristische Person, die die laufenden Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb, insbesondere für den Kauf des verwendeten Kraftstoffs trägt, ersatzweise der Schiffseigner;
- b. „SPE-CDNI“ elektronisches Zahlungssystem, das Konten (ECO-Konten), Magnetkarten (ECO-Karten) und mobile elektronische Terminals umfasst.

**Artikel 3.02**

*Innerstaatliche Institution*

Die innerstaatliche Institution erhebt die Entsorgungsgebühr und legt der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle Vorschläge zur Festlegung des innerstaatlich erforderlichen Netzes der Annahmestellen vor. Sie hat ferner insbesondere die Aufgabe, nach einem international einheitlichen Muster regelmäßig die Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und die Summe der erhobenen Entsorgungsgebühren zu erfassen. Die innerstaatliche Institution oder die zuständige Behörde überwacht die Kosten der Entsorgung. Die innerstaatliche Institution ist in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle vertreten und hat insbesondere die von dieser Stelle festgestellten vorläufigen und endgültigen Finanzausgleichsbeträge zum festgesetzten Zeitpunkt an andere innerstaatliche Institutionen zu erbringen.

**Artikel 3.03**

*Erhebung der Entsorgungsgebühr*

1. Die Entsorgungsgebühr beträgt 7,5 Euro (zuzüglich MWSt) pro 1000 l gelieferten Gasöls. Das Volumen des verkauften Gasöls entspricht dem Volumen bei 15°C.
2. Schuldner der Entsorgungsgebühr ist der Schiffsbetreiber.
3. Die Entsorgungsgebühr wird beim Bunkern fällig. Sie muss als Transaktionssumme proportional zur gelieferten Gasölmenge sein.
4. Die Entsorgungsgebühr wird über das SPE-CDNI entrichtet. Das SPE-CDNI wird von den innerstaatlichen Institutionen betrieben.

5. Das Verfahren zur Entrichtung der Entsorgungsgebühr mittels SPE-CDNI beruht auf dem Grundsatz der Zahlung eines angemessenen Betrages durch den Schiffsbetreiber an eine innerstaatliche Institution, mit der die künftig geschuldeten Entsorgungsgebühren beglichen werden. Das Verfahren umfasst folgende Bestandteile:
  - a) die Eröffnung eines ECO-Kontos durch den Schiffsbetreiber oder seinen Beauftragten bei der innerstaatlichen Institution seiner Wahl;
  - b) die Ausstellung einer oder mehrerer ECO-Karten, die zu dem an der Gebührentransaktion beteiligten ECO-Konto Zugang geben, durch diese innerstaatliche Institution;
  - c) die Überweisung eines ausreichenden Betrages durch den Schiffsbetreiber oder seinen Beauftragten zugunsten des betreffenden ECO-Kontos auf das Bankkonto der betreffenden innerstaatlichen Institution zur Zahlung der Entsorgungsgebühr;
  - d) die Abbuchung der Entsorgungsgebühr vom betreffenden ECO-Konto beim Bunkern mittels ECO-Karte und die Abwicklung der Transaktion über ein mobiles elektronisches Terminal durch die Bunkerstelle. Hierfür händigt der Schiffsführer der Bunkerstelle während des Bunkervorgangs die ECO-Karte aus.
6. Abweichend von Absatz 4 erfolgt die Entrichtung der Entsorgungsgebühr durch den Schiffsbetreiber in den folgenden Fällen im Wege eines schriftlichen Verfahrens:
  - a) das SPE-CDNI ist defekt oder außer Betrieb;
  - b) der Schiffsführer legt keine ECO-Karte vor oder die vorgelegte ECO-Karte ist ungültig;
  - c) das Guthaben auf dem ECO-Konto ist nicht ausreichend.
7. In den unter Absatz 6 genannten Fällen übermittelt die Bunkerstelle der innerstaatlichen Institution des Landes, in dem das Bunkern stattgefunden hat, innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als sieben Kalendertagen die Angaben, die für die Entrichtung der Entsorgungsgebühr in Bezug auf die entsprechende Lieferung von Gasöl erforderlich sind. Die innerstaatliche Institution trifft die erforderlichen Maßnahmen für die Erhebung der geschuldeten Gebühren. Gegebenenfalls kann sie den Vorgang einer der anderen nationalen Institutionen übergeben.
8. Für Transaktionen, die unter Absatz 6 Buchstabe b) und c) fallen, hat der Schiffsbetreiber an die innerstaatliche Institution des Landes, in dem das Bunkern stattgefunden hat, Verwaltungsgebühren zu entrichten; die Höhe dieser Gebühren wird von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle für alle Vertragsparteien einheitlich festgelegt.
9. Eine innerstaatliche Institution kann in Einzelfällen, in denen die Anwendung des Verfahrens laut Absatz 4 und 5 im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Entrichtung aus Sicht dieser innerstaatlichen Institution nicht angemessen ist, einzelne Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Lieferung von Gasöl und die Entrichtung der Entsorgungsgebühr treffen. Diese Ausnahmeregelungen, die der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle bekannt zu machen sind, müssen den sonstigen Bestimmungen dieses Kapitels entsprechen.
10. Die Einzelheiten der in diesem Artikel genannten Verfahren sind nach Abstimmung in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle innerstaatlich festzulegen.

#### **Artikel 3.04**

##### *Kontrolle der Erhebung der Entsorgungsgebühr und der Kosten der Annahme und Entsorgung*

1. Bei jedem Bezug von Gasöl ist durch die Bunkerstelle ein Bezugsnachweis für Gasöl auszufertigen. Dieser soll mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Fahrzeugs, einheitliche europäische Schiffsnummer oder eine andere Angabe zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeugs, Name des Schiffsbetreibers oder des Schiffsführers, bezogene/abgegebene Gasölmenge (in Liter entsprechend dem Volumen bei 15°C, auf den nächsten vollen Liter gerundet), Ort und Datum, Unterschrift des Schiffsführers und der Bunkerstelle.
2. Die vom SPE-CDNI für die Gebührentransaktion ausgegebene Quittung ist dem Bezugsnachweis beizufügen. Eine Kopie des Bezugsnachweises und der Quittung erhält der Schiffsführer, der sie mindestens zwölf Monate an Bord aufzubewahren hat. Eine weitere Ausfertigung des Bezugsnachweises und der Quittung verbleibt mindestens zwölf Monate bei der Bunkerstelle.
3. Bei Anwendung des schriftlichen Verfahrens nach Artikel 3.03 Absatz 6 vermerkt die Bunkerstelle auf dem Bezugsnachweis, dass der Schiffsbetreiber die Entsorgungsgebühr nicht entrichtet hat.
4. Die Übereinstimmung zwischen den von den Fahrzeugen bezogenen Gasölmengen und der Summe der entrichteten Entsorgungsgebühren wird durch die innerstaatliche Institution oder durch die zuständige Behörde anhand der von den Bunkerstellen vorzulegenden Bezugsnachweise für Gasöl kontrolliert.
5. Die zuständige Behörde kann an Bord der Fahrzeuge die Entrichtung der Entsorgungsgebühr sowie die entsorgten Mengen der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle, insbesondere durch Vergleich der in den geeigneten Borddokumenten eingetragenen Fahrten mit den im Bezugsnachweis für Gasöl enthaltenen Angaben kontrollieren.
6. Die innerstaatliche Institution oder die zuständige Behörde kann bei den Annahmestellen die Angaben über die entsorgten Mengen sowie die Kosten der Entsorgung anhand der geeigneten Dokumente kontrollieren.
7. Die innerstaatliche Institution oder die zuständige Behörde kann bei den Bunkerstellen die Angaben über die an gebührenpflichtige Schiffe gelieferten Mengen an Gasöl kontrollieren.
8. Die Einzelheiten der in diesem Artikel genannten Verfahren sind nach Abstimmung in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle innerstaatlich festzulegen.

## Kapitel IV

### Internationaler Finanzausgleich

#### Artikel 4.01

##### *Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle*

1. Die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle tritt einmal jährlich im letzten Quartal zusammen, um den Finanzausgleich des vergangenen Jahres zu verabschieden und gegebenenfalls der Konferenz der Vertragsparteien eine Änderung der Höhe des Entsorgungsgebühr sowie eine etwa notwendige Anpassung des vorhandenen Netzes der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schifffahrt und der Wirtschaftlichkeit der Entsorgung vorzuschlagen. Sie kann jederzeit auf Vorschlag des Sekretariats zusammentreten oder wenn die Vertreter zweier innerstaatlicher Institutionen dies verlangen.
2. Die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle legt einheitliche Verfahren und Modalitäten für die Durchführung der vorläufigen und jährlichen Finanzausgleiche fest.
3. Alle finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit der Entsorgungsgebühr erfolgen in Euro.

#### Artikel 4.02

##### *Vorläufiger Finanzausgleich*

1. Die innerstaatlichen Institutionen melden dem Sekretariat der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle vierteljährlich jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November
  - a) die Mengen der im vorhergehenden Vierteljahr gesammelten und entsorgten öl- und fetthaltigen Abfälle;
  - b) die gesamten Annahme- und Entsorgungskosten für die angegebenen Mengen nach Buchstabe a);
  - c) die Mengen des an die Fahrzeuge abgegebenen Gasöls, für die eine Entsorgungsgebühr zu entrichten ist;
  - d) die Summe der eingenommenen Entsorgungsgebühren;
  - e) die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 5 des Übereinkommens.

Die Modalitäten für das Verfahren werden von der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle festgelegt.

2. Die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle ermittelt auf der Grundlage der Meldungen nach Absatz 1 sowie unter Zugrundelegung des Ausgleichsverfahrens nach Artikel 4.04 für jedes abgelaufene Vierteljahr einen vorläufigen Finanzausgleich und übermittelt die Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Eingang sämtlicher Meldungen nach Absatz 1 an die innerstaatlichen Institutionen.
3. Die innerstaatlichen Institutionen, die im Rahmen des vierteljährlichen Finanzausgleichs eine Zahlung zu erbringen haben, sind verpflichtet, diese Zahlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung an die innerstaatlichen Institutionen, denen die Ausgleichszahlung zusteht, zu leisten.

### **Artikel 4.03**

#### *Jährlicher Finanzausgleich*

1. Die innerstaatlichen Institutionen legen dem Sekretariat der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle ihre Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres vor. Die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle legt den Finanzausgleich für das Vorjahr bei ihrer ordentlichen Sitzung fest.
2. Die innerstaatlichen Institutionen sind zur Leistung der aufgrund des endgültigen Finanzausgleichs nach Artikel 4.02 Absatz 3 für das Vorjahr geschuldeten Zahlungen verpflichtet.

\*

### **Inkrafttreten des Teils A des Übereinkommens CDNI**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 am 1. November 2009,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit, dass die Bestimmungen des Teils A der Anwendungsbestimmungen in Anhang 2 des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten zur gleichen Zeit in Kraft treten,

unter Hinweis auf die zu diesem Zweck gemeinsam getroffenen Maßnahmen und die ausstehende innerstaatliche Umsetzung der mit Beschluss CDNI 2010-II-1 vom 8. Juni 2010 erfolgten Änderung der Anwendungsbestimmungen bezüglich der Integration des elektronischen Bezahlensystems,

widerruft den Beschluss CDNI 2009-I-6,

beschließt, dass Artikel 6 dieses Übereinkommens am 1. Januar 2011 anwendbar wird.

Dieser Beschluss tritt am 30. Juni 2010 in Kraft.

\*

### **Sondernutzung des SPE-CDNI**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf den Beschluss CDNI 2010-II-2 über das Inkrafttreten des Finanzierungssystems gemäß den Bestimmungen in Artikel 6;

im Bewusstsein der Notwendigkeit, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Verfügbarkeit des existierenden Netzes von Annahmestellen für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle in Erwartung dieses Inkrafttretens zu gewährleisten;

in Anbetracht des Ersuchens der Niederlande, zwecks Einziehung einer nationalen Entsorgungsgebühr für die Abgabe von Bilgenwasser während des Zeitraums vom 1. August 2010 bis zum 31. Dezember 2010 das zur Erhebung der Entsorgungsgebühr für öl- und fetthaltige Abfälle nach Artikel 6 des CDNI geschaffene elektronische Zahlungssystem (das so genannte SPE-CDNI) nutzen zu können;

in Anbetracht der Zusage der niederländischen Behörden, dass die beabsichtigte Nutzung des SPE-CDNI keinen Einfluss auf die Nutzung dieses Systems im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 6 des CDNI hat und das Funktionieren zu diesem Zwecke ohne Unterbrechung gewährleistet ist;

nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche sich aufgrund der beabsichtigten Sondernutzung und der damit im Zusammenhang stehenden Vorkehrungen ergebenden Kosten von den Niederlanden getragen werden;

nimmt zur Kenntnis, dass Reedereien und Schiffen, die keine ECO-Karte oder eine von einer innerstaatlichen Institution eines anderen Mitgliedstaates ausgegebene ECO-Karte besitzen, ein alternatives Zahlungsverfahren angeboten wird,

nimmt zur Kenntnis, dass die Sondernutzung des SPE-CDNI durch die niederländischen Behörden den innerstaatlichen Institutionen der anderen Mitgliedstaaten keine administrativen und finanziellen Lasten aufbürdet und diese nicht zur Ausgabe von ECO-Karten verpflichtet,

stellt fest, dass alle Vertragsparteien diesem Ersuchen zustimmen;

ersucht die zuständige niederländische Behörde, sie über jegliche Vorkommnisse, die Einfluss auf die Funktionsweise des SPE-CDNI im Sinne von Artikel 6 haben könnten, und über die Erfahrungen bezüglich der Arbeitsweise und Verfügbarkeit des SPE-CDNI zu informieren.

\*

**Zusammensetzung der internationalen Ausgleichs – und Koordinierungsstelle (IAKS)**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt die folgende Zusammensetzung der IAKS zur Kenntnis:

für

BEV (Deutschland):	Herr SPITZER	(Vertreter)
	Herr RUSCHE	(Vertreter für die Binnenschifffahrt)
ITB (Belgien):	Herr SWIDERSKI	(Vertreter)
	Herr VAN PEETERSSEN	(Stellvertreter)
	Herr VAN LANCKER	(Vertreter für die Binnenschifffahrt)
VNF (Frankreich):	Herr SACHY	(Vertreter)
	Herr ROUAS	(Stellvertreter)
	Herr KLEIN	(Vertreter für die Binnenschifffahrt)
	Herr CARPENTIER	(Stellvertreter für die Binnenschifffahrt)
Luxemburg:	Herr NILLES	(Vertreter)
	Herr GOUVELEN	(Stellvertreter)
	Herr SPITZER	(Stellvertreter)
SAB (Niederlande):	Herr KLEIBERG	(Vertreter)
	Herr TIEMAN	(Vertreter für die Binnenschifffahrt)
Stiftung CH (Schweiz):	Herr NUSSER	(Vertreter)
	Herr SAUTER	(Stellvertreter)
	Herr AMACKER	(Vertreter für die Binnenschifffahrt)

### Zusammensetzung der Konferenz der Vertragsparteien (KVP)

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt anlässlich der Konferenz vom 9. und 10. Dezember 2010 am Sitz der  
Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

folgende Zusammensetzung der Delegationen der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

- Deutschland: Herr KAUNE  
Herr Kliche  
Herr SPITZER (Sachverständiger)
- Belgien: Herr VAN KEER  
Herr RENARD  
Frau DEWALQUE  
Frau JANSSENS (Stellv.)  
Herr CROO (Stellv.)  
Herr VERSCHUEREN (Stellv.)  
Frau DE NORRE (Sachverständige)
- Frankreich: Herr CHAMAILLARD  
Frau DUCHENE  
Frau RAEDECKER (Stellv.)
- Luxemburg: Herr NILLES  
Herr GOUVELEN
- Niederlande: Herr TEN BROEKE  
Frau STURIALE (Stellv.)  
Herr KWAKERNAAT  
Herr WEEKHOUT
- Schweiz: Herr REUTLINGER  
Herr SUTER

**Annahme der Geschäftsordnung der internationalen Ausgleichs – und Koordinierungsstelle  
(IAKS)**

Die Konferenz der Vertragsparteien

nimmt die in der Anlage enthaltene Geschäftsordnung der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle IAKS, die diese am 2. Dezember 2010 beschlossen hat, zur Kenntnis.

Anlage

## Geschäftsordnung der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS)

In Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 hat die IAKS die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

### A. Allgemeines

#### Artikel 1

#### Begriffe

Es bedeuten

- |   |  |
|---|--|
| a) "Übereinkommen"  | Das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996.  |
| b) "Anwendungsbestimmung"                                       | Die Anlage 2 zum Übereinkommen.  |
| c) "Konferenz der Vertragsparteien" (KVP)                       | Die Konferenz nach Artikel 14 des Übereinkommens.  |
| d) "Innerstaatliche Institution"                                | Die Institution nach Artikel 9 des Übereinkommens.   |
| e) "Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle" (IAKS) | Die Institution nach Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens.   |
| f) "Überschuss"   | Der positive Differenzbetrag zwischen der Summe der Einnahmen an Entsorgungsgebühren aller innerstaatlichen Institutionen und der Summe der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten aller innerstaatlichen Institutionen ( $\sum X_n - \sum Z_n$ ). |
| g) "Fehlbetrag"   | Der negative Differenzbetrag zwischen der Summe der Einnahmen an Entsorgungsgebühren aller innerstaatlichen Institutionen und der Summe der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten aller innerstaatlichen Institutionen ( $\sum X_n - \sum Z_n$ ). |
| h) "Ermäßigung"   | Die Ermäßigung der Entsorgungsgebühr, die Schiffen gewährt wird, die den Kriterien zur Abfallvermeidung an Bord entsprechen.   |
| i) "Einheitliche Muster und Verfahren"                          | Formulare und Vordrucke, die von der IAKS beschlossen wurden und zur Vereinfachung der Datenübermittlung dienen.   |

## **Artikel 2**

### **Aufgaben der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS)**

1. Die IAKS hat
  - a) den Finanzausgleich zwischen den innerstaatlichen Institutionen bei der Annahme und Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nach dem von ihr auf der Grundlage des Teils A der Anwendungsbestimmung bestimmten Verfahren zu gewährleisten;
  - b) zu prüfen, inwieweit das vorhandene Netz der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schifffahrt und der Wirtschaftlichkeit der Entsorgung einer Anpassung bedarf;
  - c) das System zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nach Artikel 6 aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen jährlich zu bewerten;
  - d) Vorschläge für die Anpassung der Höhe der Entsorgungsgebühr an die Kostenentwicklung zu unterbreiten;
  - e) eine jährliche Bewertung des Systems zur Erhebung der Entsorgungsgebühr vorzunehmen und ggf. Anpassungsvorschläge zu unterbreiten;
  - f) Vorschläge für die finanzielle Berücksichtigung technischer Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu unterbreiten;
  - g) den Betrag des jährlichen Finanzausgleiches festzulegen;
  - h) den Mindestprozentsatz für Ausgleichsbeträge nach Artikel 4.04 Absatz 2 der Anwendungsbestimmung (Teil A) des Übereinkommens festzusetzen;
  - i) einen jährlichen Bericht über die Entsorgung öl- und fetthaltiger Abfälle in dem im Übereinkommen festgelegten Netz und deren Finanzierung vorzulegen;
  - j) die Kriterien und Verfahren für die Beurteilung von abfallvermeidenden Maßnahmen und Anlagen an Bord zu prüfen und der KVP entsprechende Empfehlungen zur Bestätigung zu unterbreiten.
2. Die IAKS kann eine einheitliche Auslegung der Regeln für den internationalen Finanzausgleich festlegen.

## **Artikel 3**

### **Zusammensetzung der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS)**

1. Die IAKS besteht aus den Delegationen der innerstaatlichen Institutionen, die sich aus je zwei Vertretern der innerstaatlichen Institutionen zusammensetzen, von denen jeweils einer das nationale Binnenschiffahrtsgewerbe vertritt. Jede innerstaatliche Institution benennt dem Sekretariat ihre Delegationsmitglieder und deren Stellvertreter, von denen einer Delegationsleiter ist.
2. Die Delegationen können Sachverständige hinzuziehen.
3. Eine Delegation kann eine andere Delegation damit beauftragen, sie bei Sitzungen oder im Rahmen schriftlicher Verfahren zu vertreten.
4. Das Sekretariat der IAKS wird vom Sekretariat der Zentralkommission wahrgenommen.

## **Artikel 4**

### **Beobachter**

Ein Nicht-Vertragsstaat, der an einem möglichen Beitritt interessiert ist, kann einen Beobachterstatus beantragen. Dieser Status wird durch einen Beschluss der KVP erteilt.

## **B. Ablauf der Sitzungen der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS)**

### **Artikel 5**

#### **Sitzungen**

1. Die IAKS tritt einmal jährlich im letzten Quartal mit folgender Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung zusammen:
  - a) den Finanzausgleich des vergangenen Jahres verabschieden;
  - b) gegebenenfalls der KVP eine Änderung der Höhe der Entsorgungsgebühr für das folgende Jahr vorschlagen;
  - c) eine etwa notwendige Anpassung des vorhandenen Netzes der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schifffahrt und der Wirtschaftlichkeit der Entsorgung vorschlagen.
2. Die IAKS kann auf Vorschlag des Sekretariats oder auf Antrag zweier innerstaatlicher Institutionen jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.
3. Die IAKS kann Ausschüsse einsetzen, die mit einem besonderen Auftrag ausgestattet sind. Für sie gilt § 21 („Funktionsweise“) der Geschäftsordnung der Zentralkommission.

### **Artikel 6**

#### **Vorsitzender**

1. Der Vorsitz wird durch den Generalsekretär der Zentralkommission oder ein von ihm benanntes Mitglied des Sekretariats wahrgenommen.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der IAKS, achtet auf deren ordnungsgemäßen Verlauf, achtet auf die Anwendung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt Fragen zur Abstimmung und stellt die Entscheidungen fest.
3. Der Vorsitzende setzt die KVP von den Beschlüssen der IAKS in Kenntnis.

### **Artikel 7**

#### **Einberufung der Sitzung / Sitzungsdokumente / Beschlüsse**

1. Das Sekretariat versendet in der Regel 4 Wochen vor der ordentlichen Sitzung die folgenden Sitzungsdokumente an jedes Delegationsmitglied sowie an seinen Stellvertreter:
  - die Tagesordnung;
  - die Unterlagen über den jährlichen Finanzausgleich nach Artikel 4.03 der Anwendungsbestimmung;
  - einen Vorschlag für die Festsetzung der Höhe der Entsorgungsgebühr für das folgende Geschäftsjahr sowie die Ermäßigung der Entsorgungsgebühr für das folgende Geschäftsjahr und die Kriterien für ihre Anwendung;
  - einen Erfahrungsbericht mit Bewertung des Finanzierungssystems für das abgelaufene Jahr;
  - ggf. Vorschläge zur Anpassung des Netzes der Annahmestellen;
  - Leitlinien betreffend den Vorschlag für den Haushaltsplan der IAKS für die kommenden Jahre und
  - die Abrechnung der IAKS für das abgelaufene Jahr.

2. Weitere Anträge werden behandelt, wenn sie in der Regel 4 Wochen vor der ordentlichen Sitzung dem Sekretariat schriftlich übermittelt worden sind.
3. Die Entscheidungen bezüglich des Finanzausgleichs, des Gebührensystems und des Annahmestellennetzes erfolgen in Form von Beschlüssen. Das Sekretariat führt über die Beschlüsse der IAKS ein Verzeichnis.
4. Über jede Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Diese gilt als angenommen, wenn 4 Wochen nach der Versendung kein schriftlicher Widerspruch vorliegt.
5. Die Sitzung beschließt die Unterlagen, die der KVP vorgelegt werden sollen, sowie den Termin der nächsten ordentlichen Sitzung.

## **Artikel 8**

### **Abstimmungsverfahren**

1. Jede Delegation hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung von nicht mehr als einer Delegation steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Abwesenheit einer Delegation gilt als Stimmenthaltung. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Zentralkommission zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

## **C. Geschäftsführung**

## **Artikel 9**

### **Haushaltsplan**

1. Der Haushaltsplan der IAKS umfasst die Kosten für den Betrieb des Systems zur Erhebung der Entsorgungsgebühr sowie die Kosten für den Betrieb des Sekretariats im Zusammenhang mit der IAKS nach Artikel 10 dieser Geschäftsordnung. In ihm sind alle Steuern inbegriffen.
2. Die IAKS übermittelt der KVP im ersten Halbjahr die Haushaltsentwürfe für die zwei nächstfolgenden Jahre. Bis zur Verabschiedung des betreffenden Haushalts durch die KVP kann die IAKS Änderungen zu den Haushaltsentwürfen vorschlagen.
3. Der Jahresabschluss der IAKS für das vergangene Jahr wird auf der ordentlichen Sitzung angenommen und der KVP zur Bestätigung vorgelegt.
4. Die Buchführung im Rahmen des Haushalts der IAKS unterliegt den Bestimmungen der Finanz- und Buchführungsordnung des Übereinkommens. Der Haushaltsüberschuss aus einem abgelaufenen Jahr kann im Hinblick auf künftige Ausgaben gemäß Absatz 1 auf das zu diesem Zweck geführte Reservekonto eingezahlt werden.

## **Artikel 10**

### **Sekretariat und Sitz**

1. Das Sekretariat der IAKS wird vom Sekretariat der Zentralkommission wahrgenommen.

2. Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der IAKS, einschließlich Vorbereitung und Versand der Dokumente;
  - b) Weiterleitung der von der IAKS beschlossenen Dokumente an die KVP;
  - c) Berechnung und Zusammenstellung des internationalen Finanzausgleiches anhand einheitlicher Muster;
  - d) Durchführung und Übersendung der Zahlungsaufforderungen entsprechend Artikel 14 § 2, 3 und 4 dieser Geschäftsordnung;
  - e) Herbeiführung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren.
  - f) Vorbereitung der Haushaltsentwürfe sowie des Jahresabschlusses nach Artikel 9 dieser Geschäftsordnung;
  - g) ggf. Verwaltung des Reservekontos nach Artikel 14.5.
3. Das Sekretariat selbst führt abgesehen von der Führung des Reservekontos nach Artikel 14.5 keine monetären Transaktionen im Rahmen des internationalen Finanzausgleichs durch.
4. Das Sekretariat hat ferner die Aufgabe, unter Mitwirkung von Sachverständigen der Vertragsstaaten Vorschläge für Kriterien zur Beurteilung von abfallvermeidenden Maßnahmen und Anlagen an Bord und der notwendigen Verfahren im Hinblick auf die Genehmigung dieser Anlagen und die Höhe der Ermäßigung auf die Entsorgungsgebühr und die Erstattungsmodalitäten zu erarbeiten.
5. Sitz der IAKS ist der Sitz der Zentralkommission.

## **Artikel 11**

### **Arbeitssprachen**

Die Arbeitssprachen der IAKS sind deutsch, französisch und niederländisch.

## **D. Internationaler Finanzausgleich**

### **Artikel 12**

#### **Ermittlung des internationalen Finanzausgleichs**

1. Der Finanzausgleich wird für jede innerstaatliche Institution wie folgt ermittelt:

$$C_n = \frac{Z_n}{\sum Z_n} \cdot \sum X_n - X_n$$

$C_n$  = den Ausgleichsbetrag für eine innerstaatliche Institution N.

Vorzeichen positiv: Die Institution erhält eine Ausgleichszahlung.

Vorzeichen negativ: Die Institution muss eine Ausgleichszahlung leisten;

$X_n$  = die Einnahmen an Entsorgungsgebühren einer innerstaatlichen Institution N nach Artikel 4.02 Absatz 1 oben;

$Z_n$  = die tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten einer innerstaatlichen Institution N nach Artikel 4.02 Absatz 1 oben;

$\Sigma X_n$  = die Summe der Einnahmen an Entsorgungsgebühren aller innerstaatlichen Institutionen;

$\Sigma Z_n$  = die Summe der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten aller innerstaatlichen Institutionen.

2. Ausgleichsbeträge  $C_n$ , die geringer sind als ein bestimmter Mindestprozentsatz der Einnahmen einer innerstaatlichen Institution N an Entsorgungsgebühren, werden nicht ausgeglichen. Der Mindestprozentsatz wird von der IAKS festgelegt.
3. Die bei dem Finanzausgleich auftretenden Mehrerlöse bzw. Mindereinnahmen werden auf das jeweils folgende neue Quartal übertragen.
4. Alle Beträge im internationalen Finanzausgleich werden auf den nächsten Euro gerundet.
5. Bei jeder Transaktion im Rahmen des internationalen Finanzausgleichs werden die einheitlichen Auslegungsregeln, die von der IAKS festgelegt werden können, berücksichtigt.

### **Artikel 13**

#### **Annahme- und Entsorgungskosten**

1. Die Annahme- und Entsorgungskosten einer innerstaatlichen Institution,  $Z_n$ , sind als diejenigen Kosten definiert, die durch den Betrieb des Annahmestellennetzes entstehen und den betreffenden Subunternehmen erstattet werden.
2. Erfolgt der Betrieb unter der Leitung einer innerstaatlichen Institution, sind die Annahme- und Entsorgungskosten die direkt mit dieser Tätigkeit verbundenen Kosten.
3. Die im Rahmen des internationalen Finanzausgleichs angegebenen Kosten müssen in jedem Fall durch eine Einzelabrechnung der Dienstleister oder durch Angabe der von der innerstaatlichen Institution intern verwendeten analytischen Parameter nachgewiesen werden.

### **Artikel 14**

#### **Überschüsse und Fehlbeträge**

1. Überschüsse und Fehlbeträge im internationalen Finanzausgleich werden auf die innerstaatlichen Institutionen im Verhältnis der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten der innerstaatlichen Institution zur Summe der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten aller innerstaatlichen Institutionen ( $Z_n / \Sigma Z_n$ ) verteilt.
2. Fehlbeträge dürfen die Verfahren des Finanzausgleiches nicht gefährden.
3. Die innerstaatliche Institution informiert die zuständigen Behörden in ihrem Vertragsstaat über etwaige Defizite.

4. Die mit dem Finanzausgleich eines Jahres verbundenen Soll- und Habenzinsen müssen von den innerstaatlichen Institutionen im Rahmen des entsprechenden jährlichen Finanzausgleiches gemäß Artikel 15 angegeben werden. Die entsprechenden Beträge sind in die Haushaltsrechnung integriert und unterliegen dem Finanzausgleich.
5. Um einen ausgewogenen Betrieb zu gewährleisten, können die im jährlichen Finanzausgleich festgestellten Überschüsse gemäß Artikel 16.2 zur Finanzierung des Netzes im laufenden Haushaltsjahr verwendet oder auf ein Reservekonto eingezahlt werden. Das Sekretariat führt für die Überschüsse ein eigenes Konto. Die über das Reservekonto verwalteten Überschüsse können zur Finanzierung vorläufiger Finanzausgleiche verwendet werden.

## **Artikel 15**

### **Vorläufiger Finanzausgleich**

1. Die innerstaatlichen Institutionen übermitteln vierteljährlich jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November der IAKS nach einem einheitlichen Muster die folgenden Angaben über das vorhergehende Vierteljahr:
  - a) die gesammelten und entsorgten Mengen von Altöl (in Tonne/m<sup>3</sup>), Bilgenwasser (in Tonne/m<sup>3</sup>), Altlappen und Altfett (in kg), Altfilter und Gebinde (in kg);
  - b) die gesamten Annahmekosten im betreffenden Vierteljahr und die Entsorgungskosten für die angegebenen Mengen nach Buchstabe a;
  - c) die Mengen des im betreffenden Vierteljahr an die Fahrzeuge abgegebenen Gasöls (in 1000 l bei 15°C);
  - d) den Betrag der im betreffenden Vierteljahr eingenommenen Entsorgungsgebühren;
  - e) den Betrag der im betreffenden Vierteljahr getätigten Rückerstattungen für Schiffe, die eine Ermäßigung auf die Entsorgungsgebühr erhalten.

Die Angaben unter Buchstaben a und c, die nicht direkt in die Ermittlung des vorläufigen Finanzausgleichs einfließen, können zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden und in die einheitlichen Muster der entsprechenden Vierteljahre nachträglich eingetragen werden. In einem solchen Fall muss die spätere Teilmeldung vor der Meldung für das folgende Quartal erfolgen.

2. Alle finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit der Entsorgungsgebühr erfolgen in Euro.
3. Das Sekretariat ermittelt auf der Grundlage der Meldungen nach Absatz 1 sowie unter Zugrundelegung des Ausgleichsverfahrens nach Artikel 12 die vorläufigen Beträge des vorläufigen Finanzausgleichs und übersendet spätestens zwei Wochen nach den in Absatz 1 genannten Terminen an die innerstaatlichen Institutionen den Entwurf für den vorläufigen Finanzausgleich nach einheitlichem Muster.
4. Die innerstaatlichen Institutionen können innerhalb der nächsten zwei Wochen schriftlich eine Überprüfung der sie in dem vorläufigen Finanzausgleich betreffenden Angaben beantragen. Das Sekretariat prüft den Antrag und teilt vorgenommene Berichtigungen allen innerstaatlichen Institutionen unter Angabe der Gründe mit. Falls erforderlich, wird ein geänderter Entwurf für den vorläufigen Finanzausgleich vorgelegt.
5. Wenn innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach der Übersendung eines Entwurfs für den vorläufigen Finanzausgleich oder der vorgenommenen Berichtigungen nach den Absätzen 3 und 4 oben im Sekretariat kein Antrag auf Überprüfung eingegangen ist, gilt der vorläufige Finanzausgleich als angenommen. Wenn gegen den zweiten Entwurf für den vorläufigen Finanzausgleich nach Absatz 4 oben neue Anträge auf Überprüfung gestellt werden, stellt das Sekretariat die Akte unverzüglich der IAKS zur Erörterung und Beschlussfassung zu. Die damit zusammenhängenden monetären Transaktionen werden nicht ausgesetzt.

6. Sobald der vorläufige Finanzausgleich angenommen ist, versendet das Sekretariat die Zahlungsaufforderung nach einheitlichem Muster an die innerstaatlichen Institutionen, die eine Zahlung zu erbringen haben, sowie eine Zahlungszusage an die innerstaatlichen Institutionen, denen eine Zahlung zusteht.
7. Die innerstaatlichen Institutionen, die im Rahmen des vierteljährlichen Finanzausgleichs eine Zahlung zu erbringen haben, sind verpflichtet, diese Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung an die innerstaatlichen Institutionen, denen diese Ausgleichszahlung zusteht, zu leisten.
8. Der vorläufige Finanzausgleich wird unabhängig vom Abschluss des jährlichen Finanzausgleichs fortgeführt.
9. Streitigkeiten über die Höhe eines vierteljährlichen Finanzausgleiches führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungen der folgenden vierteljährlichen Finanzausgleiche.

## **Artikel 16**

### **Jährlicher Finanzausgleich**

1. Die innerstaatlichen Institutionen legen den Auszug aus dem Jahresabschluss über die gesamten Transaktionen im Rahmen des internationalen Finanzausgleichs für das vergangene Geschäftsjahr bis spätestens 1. November des laufenden Jahres dem Sekretariat der IAKS nach dem diesbezüglich festgelegten Verfahren vor. Der Auszug aus dem Jahresabschluss muss in dem von der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer vorgelegten Jahresabschlussbericht ausdrücklich erwähnt sein. Dem Auszug müssen Informationen über den operativen Betrieb der einzelnen Annahmestellen im betreffenden Jahr beigelegt werden.
2. Das Sekretariat erstellt auf der Grundlage der Meldungen nach Absatz 1 sowie unter Zugrundelegung des Ausgleichsverfahrens nach Artikel 12 einen Entwurf für den jährlichen Finanzausgleich und versendet diesen bis spätestens 1. November an die innerstaatlichen Institutionen. In dem Entwurf muss angegeben werden, wie ein etwaiger Überschuss in den kommenden Finanzausgleichen berücksichtigt wird.
3. Jede der innerstaatlichen Institutionen kann gegen den Entwurf für den jährlichen Finanzausgleich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Sekretariat innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen ab Zustellung des Entwurfs zu übermitteln; die Gründe sind aufzuführen. Wenn das Sekretariat den Widerspruch für gerechtfertigt hält, erstellt es einen neuen Entwurf für den Finanzausgleich im Sinne von Absatz 2 oben. Ansonsten leitet es die Akte der KVP mit ihrer begründeten Stellungnahme nach Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung der KVP zur Prüfung zu.
4. Wird kein Widerspruch erhoben, stellt die IAKS den jährlichen Finanzausgleich für das vergangene Jahr per Beschluss fest und empfiehlt der KVP die Billigung.
5. Der jährliche Finanzausgleich tritt nach seiner Annahme durch die KVP in Kraft. Das Sekretariat versendet daraufhin die Zahlungsaufforderung nach einheitlichem Muster an die innerstaatlichen Institutionen, die eine Zahlung zu erbringen haben sowie eine Zahlungszusage an die innerstaatlichen Institutionen, denen eine Zahlung zusteht.

## **E. Verfahren zur Anpassung des Entsorgungsnetzes zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr sowie zur Gewährung von Gebührenermäßigungen**

### **Artikel 17**

#### **Innerstaatliche Annahmestellennetze**

1. Um einen möglichst günstigen Betrieb des Annahmestellennetzes zu gewährleisten, wird empfohlen, dass die zuständigen nationalen Instanzen Aufträge im Ausschreibungsverfahren vergeben und nach Möglichkeit das wirtschaftlich günstigste Angebot wählen.
2. Jede innerstaatliche Institution übermittelt zu dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt dem Sekretariat für ihren Zuständigkeitsbereich die Zusammensetzung des Annahmestellennetzes und die Merkmale der jeweiligen Leistungen entsprechend ihren Planungen für das folgende Jahr sowie die vorläufige Ergebnisrechnung für das Netz in diesem Jahr. Die vorläufige Ergebnisrechnung bezieht sich auf die in Artikel 13 definierten Kosten.
3. Zur Beurteilung des Annahmestellennetzes können von den innerstaatlichen Institutionen durch die IAKS zusätzliche Informationen verlangt werden.
4. Die IAKS kann Empfehlungen zur Netzanpassung beschließen, die der KVP zur Genehmigung vorzulegen sind.

### **Artikel 18**

#### **Festsetzung der Entsorgungsgebühr**

1. Das Sekretariat erstellt am Ende jedes Quartals eine vorläufige Ergebnisrechnung über die Entsorgung öl- und fetthaltiger Abfälle und deren Finanzierung.
2. Auf der Grundlage der nach Artikel 15 vorliegenden Informationen unterbereitet das Sekretariat der IAKS spätestens Ende Oktober Vorschläge für die Entsorgungsgebühr des folgenden Jahres.
3. Die IAKS prüft diese Vorschläge und kann eine Empfehlung beschließen, die der KVP zur Genehmigung vorzulegen ist.

### **Artikel 19**

#### **Verfahren für die Ermittlung und Erstattung des Betrages der Ermäßigung auf die Entsorgungsgebühr**

*(leer)*

## **F. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 20**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag einer Delegation durch Beschluss der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle geändert werden. Jede Änderung wird erst nach Genehmigung durch die KVP Konferenz der Vertragsparteien gültig. Die KVP nimmt diese Geschäftsordnung und jegliche dazu beschlossene Änderungen zur Kenntnis.
2. Die Vorschriften der Geschäftsordnung müssen mit dem Übereinkommen und dessen Anwendungsbestimmung in Einklang stehen.

\*

### Haushalt 2011 des CDNI

Die Konferenz der Vertragsparteien

beschließt ihren Haushalt 2011 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2011 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 610.000,00 € (sechshundertzehntausend Euro gemäß Anlage 2 des Dokuments CPC (10) 46\_1);

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien wie folgt fest:

LAND	2011 (Betrag in Euro)
Deutschland	152 000,00
Belgien	76 500,00
Frankreich	42 525,00
Luxemburg	38 750,00
Niederlande	253 925,00
Schweiz	46 300,00
<b>Insgesamt</b>	<b>610 000,00</b>

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg bis zum 31. März 2011 einzuzahlen.

Die Vertragsstaaten weisen darauf hin, dass diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nationalen Haushalte durch das jeweilige Parlament stehen.

Die KVP nimmt vom Antrag der deutschen Delegation, das Ergebnis abgeschlossener Haushaltsjahre an die Mitgliedstaaten auszuführen und die Höhe des Reservefonds zu begrenzen, Kenntnis und beschließt, da diesbezüglich gegenwärtig keine Einigkeit zwischen den Delegationen besteht, hierüber im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung zu befinden, die 2011 auf der Grundlage der Arbeiten eines Ad-hoc-Ausschusses stattfindet, der auch mit der Prüfung des Finanzordnungsentwurfs betraut ist und am 9. März 2011 zusammentritt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

\*

**Arbeitsprogramm im Rahmen des CDNI 2011**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf die ihr durch das Übereinkommen verliehene Befugnis,

beschließt das Arbeitsprogramm 2011,

fordert die Delegationen der Vertragsparteien auf, zu den in dem Programm genannten Themen Vorschläge zu unterbreiten,

ersucht das Sekretariat, die Durchführung des Programms zu unterstützen.

Anlage



<b>Teil C</b>					
5	<b>Kläranlagen auf Fahrgastschiffen</b> - Übergangsbestimmungen für vorhandene Bordkläranlagen	I-11	II-11	ED/G (09) 09 rev 6	I
6	<b>Behandlung von häuslichem Abwasser:</b> <b>a. Landanlagen</b> Stand; Bewertung <b>b. Fahrgastschiffe &lt; 50 Passagiere und Sportboote</b> (Orientierung)	I-11	II-11		II  I
7	<b>Sonstige Abfälle:</b> <b>a. Finanzierung der Sammlung und Entsorgung sonstiger Schiffsbetriebsabfälle</b> (Artikel 7 CDNI) <b>b. Abgabemöglichkeiten für Slops und übrigen Sonderabfall</b> (Artikel 8.02, Teil C – Orientierung)	I-11	II-11		I  II
<b>Allgemeine Fragen</b>					
8	Anhörung anerkannter Organisationen - Teil C (Fahrgastschiffe) - Teil B (Handhabung Entladebescheinigung; Stoffliste)	I-11 II-11	I-11 II-11		I I
9	Beziehungen zu Drittstaaten, die an einem Beitritt zum Übereinkommen interessiert sind - Veranstaltung von Seminaren; Besichtigungen	I-11	II-11		II
10	Einheitliche Auslegung des Abkommens	I-11	II-11		II
11	Redaktionelle Anpassung des Abkommens - Übereinstimmung der verwendeten Begriffe in den unterschiedlichen Sprachfassungen	I-11	I-11		I

\*\*\*